

Stellungnahme

BaFin Konsultation 14/2020 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement 6. MaRisk-Novelle

Kontakt:

Bernhard Krob | Dr. Christian Drefahl | Dr. Christoph Kunze

Christiane Schiffer | Berit Schimm

Telefon: +49 228 509-312

Telefax: +49 228 509-344

E-Mail: krob@bvr.de

Bonn, 4. Dezember 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Inhalt

Allgemeine Anmerkungen	4
Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Textziffern	4
AT 1 Vorbemerkungen	4
AT 2 Anwendungsbereiche	6
AT 2.1 Anwenderkreis	6
AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement	7
AT 4.1. Risikotragfähigkeit	7
AT 4.2 Strategien.....	8
AT 4.3 Internes Kontrollsystem	9
AT 4.3.3 Stresstests.....	9
AT 4.3.4 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten	9
AT 4.4 Besondere Funktionen.....	10
AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion	10
AT 4.4.2 Compliance Funktion	10
AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene.....	14
AT 5 Organisationsrichtlinien.....	14
AT 7 Ressourcen	14
AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung.....	14
AT 7.3 Notfallmanagement	14
AT 9 Auslagerung	17
BTO 1 Kreditgeschäft	17
BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft.....	23
BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung	25
BTO 1.2.4 Intensivbetreuung	26
BTO 1.2.5 Behandlung von Problemkrediten	27
BTO 1.2.6 Risikovorsorge	30
BTO 1.3 Anforderungen an Verfahren zur Früherkennung von Risiken.....	30
BTO 1.3.2 Behandlung von Forbearance.....	30
BTO 1.4 Risikoklassifizierungsverfahren	32
BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft	32
BTO 2.2.1 Handel	32
BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle	34
BTR 1 Adressausfallrisiken	34
BTR 3 Liquiditätsrisiken	36
BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute	36
BTR 4 Operationelle Risiken	37
BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision	37
BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision	37

BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung	38
BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte	38
BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion	38
Redaktionelle Anmerkungen.....	39

Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen, dass die Vorgaben aus den für die 6. Novelle relevanten EBA-Leitlinien innerhalb des MaRisk-Textes umgesetzt werden und dass einzelne unserer Vorschläge aus der Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 26. und 27. August 2020 bereits in den Konsultationsentwurf eingeflossen sind.

An verschiedenen Textstellen sehen wir allerdings Bedarf für Klarstellungen sowie das Erfordernis, insgesamt **mehr Proportionalität** zu ermöglichen. Die MaRisk sollten vorwiegend daran ausgerichtet werden, welche Anforderungen an das Risikomanagement für typische deutsche Institute sinnvoll und erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch im Kontext der EBA-Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Risikopositionen, deren Konzeptionierung vor dem Hintergrund des Problems hoher NPL-Quoten in einigen EU-Mitgliedsländern erfolgte.

Aus unserer Sicht sollte – zusätzlich zu der Umsetzungsfrist gemäß den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen – eine **allgemeine Umsetzungsfrist** ermöglicht werden, um auch mögliche Belastungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zunächst abfedern zu können. Zudem benötigen die Institute für die notwendige Implementierung der neuen Anforderungen in ihre IT-Systeme entsprechend zeitlichen Vorlauf. Der Hinweis in der Veröffentlichungsmittteilung zur MaRisk-Konsultation auf der BaFin-Homepage, wonach aus der Novelle kein zusätzlicher neuer Erfüllungsaufwand entstünde, ist für uns insbesondere im Hinblick auf LSIs nicht nachvollziehbar. Die konkrete Ausgestaltung verschiedener Anforderungen ist noch offen, zudem werden wie bei den letzten Novellen nach Veröffentlichung des finalen Textes Auslegungsfragen im Fachgremium MaRisk zu klären sein. Daher sollte eine Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2021 für im MaRisk-Kontext neue Anforderungen gewährt werden.

Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Textziffern

AT 1 Vorbemerkungen

Tz. 6

Gemäß dem überarbeiteten AT 1 Tz. 6 der MaRisk soll der Proportionalitätsgrundsatz dahingehend eingeschränkt werden, dass erhöhte Anforderungen an „große und komplexe Institute“ lediglich auf Basis des Größenkriteriums einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. € abgeleitet werden. Die herangezogene starre Grenze von 30 Mrd. € erweist sich in der Praxis als problematisch und irreführend, da nur der Umfang des Geschäftsvolumens als Größenkriterium berücksichtigt wird, während für die Risikosituation insbesondere relevante Aspekte wie die Komplexität und Internationalität des Geschäftsmodells bzw. die Vernetzung des Instituts außer Acht gelassen werden.

Im Fachgremium MaRisk am 26. und 27. August 2020 wurde die geplante Ausweitung des Anwenderkreises von „systemrelevanten“ auf „große und komplexe“ Institute, die sich an verschiedenen Stellen auswirken würde (AT 4.2, AT 4.3.4, AT 4.4.1, AT 4.4.2, AT 5, AT 9 und BT 3.2), damit begründet, dass die EZB von den bedeutenden Instituten ohnehin die Umsetzung von BCBS 239 fordere und dies den Instituten auch schriftlich mitgeteilt habe. Wie bereits mit E-Mail vom 10. September 2020 vom VÖB an das Fachgremium MaRisk dargestellt, stellt sich die Situation nach unseren Recherchen differenzierter dar: So wurden die bedeutenden Institute Mitte Juni 2019 von der EZB lediglich darüber informiert, dass die EZB „die BCBS-239-Grundsätze als **Richtschnur** für ihre laufende Aufsichtstätigkeit heranziehen wird, um die Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung der Institute zu bewerten“. Zudem bewertet die EZB hiernach „die Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung der Institute in einer verhältnismäßigen Weise, indem sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Institute Rechnung trägt“. Ergänzend hat die EZB in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass die entsprechende Methodik in das SSM-

Aufsichtshandbuch aufgenommen worden sei. Im SSM-Aufsichtshandbuch steht wiederum, dass die EZB „weiterhin alle bedeutenden Institute **ermutigen** (wird), die Grundsätze der Datenaggregation und der Berichterstattung unter Berücksichtigung ihrer Größe, ihrer Geschäftsmodelle und ihrer Komplexität (in Übereinstimmung mit dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**) umzusetzen“.

Unseres Erachtens spiegelt sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerade darin wider, dass jene bedeutenden Institute, die nicht als systemrelevant eingestuft sind, nach anderen Maßstäben behandelt werden sollten. Vor diesem Hintergrund sollte eine graduelle und abgestufte Umsetzung der BCBS-239-Grundsätze ausgerichtet am konkreten Risikoprofil der einzelnen Institute möglich sein, im Gegensatz zu der pauschalen Anforderung einer vollständigen Umsetzung gemäß dem vorliegendem MaRisk-Entwurf.

Mit Blick auf die konkreten Anforderungen an „große und komplexe Institute“, die vor allem in den Bereichen Datenmanagement und Governance entstehen würden, zeigt sich auch, dass die vorgeschlagene Grenze von 30 Mrd. € die korrespondierenden Vorgaben der internationalen Regulierungsbehörden erkennbar verschärft. Der Baseler Ausschuss hat in seinen veröffentlichten Prinzipien zum Datenmanagement (BCBS 239) und zur Governance (BCBS 294/BCBS 328) stets betont, dass das Proportionalitätsprinzip bei der Umsetzung der regulatorischen Vorgaben von hoher Bedeutung ist und daher seine Anforderungen in erster Linie an systemrelevante Institute adressiert. Davon sollte auf europäischer oder nationaler Ebene nicht abgewichen werden. **Wir halten aus diesem Grund die Beibehaltung der Ausrichtung des Proportionalitätsprinzips an der Systemrelevanz – wie in der aktuellen Fassung der veröffentlichten MaRisk angelegt – für erforderlich.** Hierdurch werden entsprechend der grundlegenden Intention der Bankenregulierung nur diejenigen Institute der strengsten Regulierung unterworfen, von denen auch tatsächlich systemische Risiken für den Finanzmarkt ausgehen.

Diese Sichtweise hat auch die BaFin im seinerzeitigen Anschreiben zur finalen Veröffentlichung der 5. MaRisk-Novelle betont: *„Das neu eingeführte Modul AT 4.3.4, mit dem die BaFin gleichzeitig die entsprechenden Anforderungen des BCBS 239 umgesetzt hat, wendet sich ausschließlich an global und anderweitig systemrelevante Institute. Dies entspricht ausdrücklich dem Adressatenkreis des BCBS 239.“* Hinzukommt, dass auch im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die aktuelle Legislaturperiode die Ausrichtung der Bankenregulierung entlang der Systemrelevanz angelegt ist. Hierzu ist in dem Vertrag im Abschnitt VI.2 Folgendes festgehalten:

„Regional tätige Finanzinstitute wie Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Förderbanken sind wichtige Finanzpartner vieler Menschen und Unternehmen in unserem Land. Wir sehen sie als wichtige Säule für die Stabilität im Finanzsystem und kämpfen daher für ihren Erhalt. Wir werden bei der Regulierung danach unterscheiden, ob es sich um Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Förderbanken bzw. kleine und mittlere Privatbanken mit risikoarmen Geschäftsmodellen handelt oder um systemrelevante Großbanken.“

Insofern geht die nunmehr vorgesehene pauschale Einengung des Proportionalitätsprinzips nicht nur über internationale Regulierungen hinaus, sondern steht auch der politischen Intention zur Bankenregulierung in Deutschland entgegen. Im Ergebnis sollte nach unserer Auffassung die im Konsultationsentwurf zur 6. MaRisk-Novelle in AT 1 Tz. 6 **vorgesehene Definition für „große und komplexe Institute“ gestrichen** und stattdessen **die bestehende Anknüpfung an die Systemrelevanz beibehalten werden.**

Im Gegensatz zum aktuell vorgeschlagenen pauschalen Ansatz in der MaRisk-Novelle erfolgt die Abgrenzung systemrelevanter Institute nach den Grundsätzen des BCBS mindestens auf Basis von vier Hauptfaktoren. Hierzu zählen neben der Größe die Verflechtung des Instituts bzw. der Gruppe, die Ersetzbarkeit und die Komplexität. Die EBA hat in ihren korrespondierenden Leitlinien (EBA/GL/2014/10) diese Hauptfaktoren übernommen und anhand von 10 differenzierten Indikatoren operationalisiert. Dabei steht es den nationalen Aufsichtsbehörden frei, weitere Indikatoren für die Bewertung der Systemrelevanz heranzuziehen. So nutzt die deutsche Aufsicht aktuell 18 verschiedene Indikatoren zur Abbildung des Risikoprofils der Institute. Die

Bilanzsumme ist hierbei lediglich einer der relevanten Indikatoren. Im Ergebnis haben sich in der internationalen, aber auch in der nationalen Regulierungspraxis bereits deutlich differenziertere Vorgaben zum Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip herausgebildet.

In diesem Kontext ist u. E. auch die Anforderung in AT 1 Tz. 3 zu verstehen, die neben der Größe auch auf die Komplexität, Internationalität und Risikoexponierung abstellt. Demnach haben diese Institute die Inhalte einschlägiger Veröffentlichungen zum Risikomanagement des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Board in eigenverantwortlicher Weise in ihre Überlegungen zur angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements einzubeziehen.

AT 2 Anwendungsbereiche

AT 2.1 Anwenderkreis

Tz. 1 (Erläuterung)

Die Einschränkung bestimmter Anforderungen auf „Institute mit hohem NPL-Bestand“ entspricht den EBA-Leitlinien zum NPE-Management (EBA/GL/2018/06); die starre 5 %-Schwelle ist allerdings mit verschiedenen Problemen behaftet. Zum einen besteht die Problematik von Klippeneffekten, z. B. wenn ein Institut aufgrund eines oder weniger Einzelfälle innerhalb eines Quartals über die 5 %-Schwelle gerät. Dies gilt insbesondere für Banken mit einem sehr kleinen Kreditportfolio. Eine vollständige Anwendung der „high NPL“-Vorgaben erscheint zum anderen kaum möglich bzw. nicht sinnvoll, wenn erkennbar ist, dass die Ursache für den hohen NPL-Bestand ein einzelnes großes Engagement ist und/oder die Überschreitung aufgrund bereits angegangener Abbaumaßnahmen bzw. aktueller Entwicklungen nur temporär sein wird. Wir regen an, die im Fachgremium MaRisk vor einiger Zeit getroffene Aussage, den Umgang mit Einzelfällen ggf. im Rahmen der Aufsichtsgespräche zu regeln und folglich z. B. auf eine NPL-Strategie und einen Implementierungsplan zu verzichten, als Erläuterung in den MaRisk zu ergänzen. Wir empfehlen die Ergänzung einer Bagatellgrenze oder Öffnungsklausel für Ausnahmefälle.

Generell sehen wir die reale Gefahr, dass ein betroffenes Institut – nur um die zusätzlichen Anforderungen gemäß AT 4.2 Tz. 3, AT 4.4.1 Tz. 2 Erl., BTO 1.2.5 Tz. 1 Erl. sowie BT 3.2 Tz. 3 zu vermeiden – z. B. vorschnelle Forderungsverkäufe mit überhöhten Abschlägen vornimmt, obwohl die eigene Begleitung von Sanierungen möglich und sinnvoll wäre und die Geschäftsbeziehung zu den Kunden erhalten würde. Das hätte mehrere negative Folgen: Aus übereilten Abbau-Maßnahmen entstehen Verluste für das Institut. Sie bewirken außerdem, dass kleine und mittelständische Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht weiter durch ihre Hausbank begleitet und unterstützt werden. Daraus können sich prozyklische Effekte ergeben. Diese sich gegenseitig verstärkenden Wirkungsmechanismen sollten gerade im Kontext der aktuellen Corona-Krise bedacht werden.

Um Klippeneffekte abzumildern, sollten Institute erst nach mehrmaliger und nachhaltiger Überschreitung (z. B. an zwei aufeinanderfolgenden Quartalsstichtagen) die weitergehenden Anforderungen erfüllen müssen. So hat das Institut die Möglichkeit, durch Bereinigungen gerade bei technischen oder saisonalen Überziehungen etc. die tatsächlichen Ausfälle besser zu verifizieren. Ferner sollte den Instituten, die nachhaltig über die Schwelle kommen, eine ausreichende Umsetzungsfrist zur Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen eingeräumt werden.

Zur vorgesehenen Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, die Einhaltung dieser Abschnitte auch von Instituten zu verlangen, deren NPL-Quote die 5 %-Schwelle zwar nicht übersteigt, die aber „z. B. einen wesentlichen Anteil an notleidenden Risikopositionen in einem einzelnen Portfolio aufweisen“, sollten noch Klarstellungen erfolgen. Die aktuelle Formulierung eröffnet u. E. einen zu großen Ermessensspielraum.

Die EBA-Leitlinien und auch die MaRisk definieren die NPL-Quote als Verhältnis aus Bruttobuchwert der notleidenden Kredite und Darlehen zu Bruttobuchwert der gesamten Darlehen und Kredite. Die in der Konsultation an die Definition angefügte Klammer legt einen Verweis auf die FINREP-Meldung nahe. Mit dem neuen Datenmodell DP 2.9 wird jedoch die Definition der NPL-Quote, die erfüllt sein muss, um die erweiterten Meldebögen 23-26 auszufüllen, wie folgt modifiziert: Sowohl vom Zähler als auch vom Nenner sind zur Veräußerung gehaltene Darlehen und Kredite, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Sichtguthaben in Abzug zu bringen. Insbesondere der Abzug von Guthaben bei Zentralnotenbanken kann einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der NPL-Quote haben. Die EBA führt im finalen Bericht zu den neuen FINREP-Regelungen (EBA/ITS/2019/02) aus, dass die FINREP-Regelungen vereinbar mit der Definition aus den EBA-Leitlinien zum NPL-Management für die dort definierten Zwecke seien.

Wir regen eine Klarstellung der BaFin (zumindest im Anschreiben) an, dass es im Wesentlichen durch unterschiedliche Behandlung der Zentralbankguthaben zu einem Abweichen der NPL-Quote für Zwecke der FINREP-Meldung und der dort geforderten erweiterten Meldebögen 23-26 und den Voraussetzungen für ein Institut mit hohem NPL-Bestand im Sinne der MaRisk kommen wird.

Generell bitten wir um Klarstellung – auch für andere Teile der MaRisk –, was darunter zu verstehen ist, dass zur Berechnung der NPL-Quote eine Übereinstimmung mit der NPE-Definition sichergestellt werden soll. Die NPL-Definition zielt bekanntlich auf „Kredite und Darlehen“ ab, während die NPE-Definition den EBA-Leitlinien zufolge „Risikopositionen“ betrifft.

AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

AT 4.1. Risikotragfähigkeit

Tz. 1 (Erläuterung)

Mit dieser Erläuterung sollte nicht implizit eine Quantifizierung aller (unwesentlichen) Risiken verlangt werden, auch nicht bei einer zusammengefassten Betrachtung quantifizierter und qualitativ beurteilter Risiken. Wir bitten um eine Klarstellung, dass qualitative Beurteilungen weiterhin möglich sind. Dies hatte die Aufsicht im Fachgremium mit Blick auf die geänderte Erläuterung auch bekräftigt.

Tz. 2 (Erläuterung)

Wir nehmen entsprechend der Erläuterungen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk am 26. August 2020 an, dass die Nutzung der Annex-Regelung des aufsichtlichen RTF-Leitfadens vom Mai 2018 für LSIs b. a. W. möglich sein wird. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis im Anschreiben zu den neuen MaRisk bzw. um eine klare Formulierung der Aufsicht zur Erwartungshaltung im Umgang mit dem Annex. Insbesondere sollten bisherige Going-Concern-Ansätze auch b. a. W. eingesetzt werden können.

Tz. 3 und Tz. 11

Wir weisen darauf hin, dass die zur Streichung vorgesehenen Hinweise zur angemessenen Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus sowie zur Kapitalplanung für Institute, die noch die Annex-Regelung des RTF-Leitfadens nutzen, ggf. noch relevant sind. Beispielsweise setzen einige Institute weiterhin die Variante „Betrachtung bis zum übernächsten Bilanzstichtag spätestens ab Mitte des Jahres“ um, jedoch findet sich hierzu keine Regelung im Annex des RTF-Leitfadens vom Mai 2018. Wir gehen wie erläutert davon aus, dass bisherige Risikotragfähigkeitskonzepte insgesamt b. a. W. fortgeführt werden können.

Tz. 11

Wir regen an, in der Textziffer zur normativen Perspektive den Begriff „*Eigenmittel*“ (statt „Kapital“) zu verwenden.

AT 4.2 Strategien

Tz. 1 (Erläuterung)

Bezüglich des Begriffs „große und komplexe Institute“ verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu AT 1 Tz. 6.

Tz. 3 (und Erläuterung)

Die hier vorgesehenen Anforderungen erscheinen uns insbesondere für kleinere Institute insgesamt zu weitgehend und nicht verhältnismäßig, auch mit Blick auf die personellen Kapazitäten. Die Formulierungen im MaRisk-Text sollten sich an typischen deutschen Instituten (das sind weit überwiegend kleine bis mittelgroße LSIs) orientieren und Proportionalitätsgesichtspunkte berücksichtigen. Soweit es bei diesen Instituten erhöhte NPL-Quoten gibt, kommen diese häufig durch wenige größere Engagements zustande. Eine enge Überwachung solcher Engagements ist bereits Praxis (siehe u. a. BTO 1.2.5 Tz. 6 und BT 3.2 Tz. 3 lit. b). Grundsätzlich sollte es zulässig sein, eine höhere NPL-Quote ggf. auch über einen längeren Zeitraum zu akzeptieren, um prozyklische Wirkungen zu vermeiden (vgl. unsere Anmerkungen zu AT 2.1 Tz. 1 Erl.).

Es stellt sich die Frage, was unter dem „originären Geschäftsmodell“ von Instituten mit hohem NPL-Bestand genau zu verstehen ist. So weisen z. B. Förderbanken und Bürgschaftsbanken aufgrund ihres besonderen Geschäftsmodells häufig höhere strukturelle Ausfallquoten aus, die mit einer normalen Geschäftsbank nicht vergleichbar sind. Das gilt besonders für Krisenzeiten. Es sollte klargestellt werden, welche Institute mit diesem „originären Geschäftsmodell“ gemeint sind und folglich von diesen weitreichenden Anforderungen ausgenommen werden können.

Wir geben insgesamt zu bedenken, dass Institute mit kleinen Kreditvolumina überhaupt nicht an den Sekundärmarkt kommen. Es gibt bisher in der EU keine Sekundärmarktlösung, um sich von den NPLs zu trennen (und das wäre eine mögliche Strategie bei einer erhöhten NPL-Quote). Im Ergebnis kann ein kleineres Institut in seiner NPL-Strategie diesbezüglich kaum etwas Sinnvolles aufschreiben.

Wenig sinnvoll bzw. nur bedingt umsetzbar erscheinen im Kontext kleinerer und mittelgroßer Institute v. a. die folgenden Anforderungen:

- die Unterscheidung einer kurz-, einer mittel- und einer langfristigen Strategie (Die EBA-Leitlinien werden an dieser Stelle auf hohem Niveau umgesetzt. Hier wäre es völlig ausreichend, zwischen kurzfristigen und mittel- bis langfristigen strategischen Zielen zu unterscheiden. Alternativ empfehlen wir unter Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes die Einfügung einer Öffnungsklausel in Abhängigkeit der Größe und Komplexität der NPE-Positionen.)
- die umfassende jährliche Selbsteinschätzung (Wir bitten um die Streichung des Begriffs „umfassend“, weil dieser eine starke Erwartungshaltung weckt, die je nach betreffender Engagementkonstellation schwer zu erfüllen ist.)
- Umfeldanalysen im Hinblick auf akzeptable NPE-Bestände und die entsprechende Risikodeckung (Wie bzw. wo sollen die Institute diese vertraulichen Informationen recherchieren?)
- Nachfrage der Anleger nach notleidenden Risikopositionen (Was ist mit „Anlegern“ gemeint? Eine Verbriefung von NPE dürfte für LSIs i. d. R. keine Handlungsoption sein. Auch Forderungsverkäufe sind nicht immer umsetzbar und auch nicht unbedingt der „Königsweg“; s. Vorbemerkung oben zu mangelndem Zugang zu Sekundärmärkten.)
- Verfügbarkeit und Marktabdeckung spezialisierter Dienstleister (Daten zur Marktabdeckung werden nur schwer zu erhalten sein.)
- Aufnahme geeigneter Maßnahmen in die Kapitalplanung (Der Kapitalbedarf für NPE ist natürlich in die Planung einzubeziehen, es werden aber nicht unbedingt gesonderte Maßnahmen erforderlich.)
- NPE-bezogene Leistungsindikatoren – KPIs (Es ist ausreichend, auf das Erfordernis quantitativer Ziele hinzuweisen.)

Ferner sind im Erläuterungstext an zwei Stellen Informationspflichten des Instituts gegenüber der Aufsichtsbehörde enthalten (Ergebnis der Selbsteinschätzung, wesentliche Abweichungen vom Implementierungsplan). Die Platzierung solcher Pflichten in den MaRisk ist nach unserer Einschätzung nicht zulässig, da dieses BaFin-Rundschreiben Anforderungen an das institutsinterne Risikomanagement formuliert. Bei Bedarf sollte dies in § 24 KWG bzw. der AnzV geregelt werden. Wir erachten eine entsprechende Regelung aufgrund der bereits bestehenden aufsichtlichen Auskunftsrechte (§ 44 Abs. 1 KWG) jedoch für nicht erforderlich.

AT 4.3 Internes Kontrollsystem

AT 4.3.3 Stresstests

Tz. 1 (Erläuterung)

Durch die Streichung von „z. B.“ und den Einschub „und“ in der Erläuterung wird der Eindruck erweckt, für jedes wesentliche Risiko seien sowohl Szenario- als auch Sensitivitätsanalysen notwendig. Diese Anforderung wird der geringen Komplexität an zahlreichen Stellen in vielen Häusern nicht gerecht. Je nach Art des Risikos kann auch nur die eine oder andere Ausgestaltung zielführend sein. Die Änderungen sollten zurückgenommen werden:

„Der Ausdruck „Stresstests“ wird im Folgenden als Oberbegriff für die unterschiedlichen Methoden gebraucht, mit denen die Institute ihr individuelles Gefährdungspotenzial auch bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher Ereignisse auf den jeweils relevanten Ebenen des Instituts (z. B. Portfolioebene, Gesamtinstitutsebene, Geschäftsbereichsebene) überprüfen. Das Stresstestprogramm beinhaltet Sensitivitätsanalysen (bei denen im Allgemeinen nur ein Risikofaktor variiert wird) ~~und~~ oder Szenarioanalysen (bei denen mehrere oder alle Risikofaktoren, deren Änderung sich aus einem vordefinierten Ereignis ergeben, simultan verändert werden). In einzelnen Fällen kann es auch erforderlich sein, Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchzuführen.“

AT 4.3.4 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten

Tz. 1

Wir verweisen in Bezug auf die geplante Erweiterung des Anwenderkreises auf „große und komplexe Institute“ auf unsere kritischen Ausführungen zu AT 1 Tz. 6. Die Änderung sollte rückgängig gemacht werden, ebenso die damit verbundene Anpassung unter AT 5 Tz. 3 lit. c (Organisationsrichtlinien).

Laut Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 3. November 2020 haben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betont, dass selbst jene rechtlich selbstständigen Förderbanken, die als anderweitig systemrelevante Institute eingestuft werden, von den besonderen Pflichten aus dem Standard BCBS 239 ausgenommen werden sollten (siehe Bundestags-Drucksache 19/24044, Seite 295). Das entspricht den Ausführungen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk am 26. und 27. August 2020, ist bisher aber nicht im Entwurf enthalten. Wir bitten um Klarstellung.

AT 4.4 Besondere Funktionen

AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion

Tz. 2 (Erläuterung)

Aus unserer Sicht stellt die feste Zuordnung zur Risikocontrolling-Funktion eine Abweichung und im Ergebnis eine nicht notwendige Verschärfung gegenüber den entsprechenden Regelungen der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2018/06) dar. Wie bereits im Fachgremium MaRisk ausgeführt, sind diese Aufgaben nach Tz. 103 der EBA-Leitlinien nicht exklusiv der Risikocontrolling-Funktion (RCF) zugeordnet. Die EBA lässt den Instituten dafür einen gewissen Gestaltungsspielraum („das Kreditinstitut hat ...“). Dies ist auch sachgerecht, da ein Teil der in der Erläuterung genannten Überwachungs-Aufgaben (insb. mit Blick auf die Einzelengagements) in der Praxis regelmäßig von der Problemerkreditbearbeitung oder dem Rechnungswesen wahrgenommen wird. Wir schlagen daher vor, die NPL-bezogenen Aufgaben nicht in AT 4.4.1, sondern im Besonderen Teil (BT) zu verorten und im Hinblick auf die Zuständigkeiten entsprechend offen zu formulieren. Dass im Endeffekt die RCF für die Risikoberichterstattung zuständig ist, ist u. E. kein Hinderungsgrund für die von uns vorgeschlagene Zuordnung.

Unabhängig davon regen wir mit Blick auf die Ausführungen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk am 26. und 27. August 2020 folgende Konkretisierung zu den Auslagerungsaktivitäten an, um Missverständnisse zu vermeiden:

„e) Sonstiges (z. B. NPE-bezogene Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, Rettungserwerbe oder Forderungsverkäufe)“

Der letzte Satz der Erläuterung zur Tz. 2 ist u. E. entbehrlich, da die neue Risikotragfähigkeitskonzeption sowohl die normative als auch die ökonomische Sicht beinhaltet. Falls dieser Satz beibehalten wird, empfehlen wir folgende Formulierung:

„Dabei müssen auch die Auswirkungen auf die internen sowie regulatorischen Eigenkapitalanforderungen Risikotragfähigkeit betrachtet werden.“

Tz. 5

Wir verweisen in Bezug auf die neue Begrifflichkeit „große und komplexe Institute“ auf unsere unter AT 1 Tz. 6 dargestellte Kritik. Wir sprechen uns dafür aus, den Begriff der „Systemrelevanz“ beizubehalten.

AT 4.4.2 Compliance Funktion

Tz. 1 (Erläuterung)

§ 33 WpHG stellt die alte Rechtsgrundlage vor Inkrafttreten der Regelungen aus MiFID II/MiFIR dar. Der Absatz sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„Alle sonstigen Vorgaben zur Compliance-Funktion, die sich aus anderen Aufsichtsgesetzen ergeben (insbesondere § 80 Abs. 1 WpHG in Verbindung mit Art. 22 DeIVO (EU) 2017/565 sowie in Verbindung mit dem Rundschreiben „MaComp“; § 25 h KWG in Verbindung mit konkretisierenden Verwaltungsvorschriften), bleiben unberührt.“

Tz. 4

Wir verweisen zunächst auf unsere grundsätzliche Kritik an der Einführung der neuen Begrifflichkeit „große und komplexe Institute“ (vgl. AT 1 Tz. 6). Wir gehen im Übrigen davon aus, dass sich konkrete Anforderungen an die eigenständige Compliance-Einheit nur an jene Institute richten, die zu deren Einrichtung verpflichtet sind.

Tz. 4 (Erläuterung)

Wir begrüßen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, die WpHG-Compliance-Funktion und den Geldwäschebeauftragten mit dem Datenschutzbeauftragten in einer Einheit zusammenzufassen. Die geplanten Einschränkungen sind allerdings nicht nachvollziehbar, weder für systemrelevante noch für „große und komplexe“ Institute sachlich gerechtfertigt und auch nicht durch die zugrundeliegenden Governance-Leitlinien der EBA oder sonstige europäische bzw. internationale Vorgaben gedeckt. Der Ausschluss bestimmter Beauftragter bzw. Funktionen ist u. E. auch nicht erforderlich, da bei den genannten Aufgaben/Funktionen keine generellen Interessenskonflikte bestehen. Die Compliance-Funktion kann ansonsten organisatorisch auch an andere Kontrolleinheiten angebundener werden. Das Größenkriterium sollte dabei keine Rolle spielen, um sinnvolle Synergien nutzen zu können. Im Folgenden möchten wir unsere Position hinsichtlich der geplanten Ansiedlungsverbote näher erläutern:

a) Bereiche, die dem Risikocontrolling zuzuordnen sind

Der Ausschluss gemäß dem Halbsatz „insbesondere Bereiche, die dem Risikocontrolling zuzuordnen sind“, ist nicht sachgerecht, v. a. in Bezug auf die Überwachung von Non Financial Risks/OpRisk:

- Sowohl Risikocontrolling/OpRisk als auch Compliance sind Kontrolleinheiten und haben gleichgerichtete Zielsetzungen zur Risikoehebung, -bewertung, -steuerung und -minderung.
- Die Nutzung der Compliance-Instrumente (z. B. Self Assessments, Szenarioanalysen, Risikoindikatoren, Risikobewertung, Risikoanalysen) werden durch die OpRisk-Funktion erheblich unterstützt, da die OpRisk-Funktion die gleichen Instrumente nutzt und die Informationen aus den Ergebnissen der OpRisk-Instrumente die Compliance-Themen erheblich unterstützen.
- Gerade das Thema OpRisk unterstützt die Aufgabe von Controlling, die Transparenz über Compliance-Verstöße zu haben.
- Insbesondere die Synergien zwischen OpRisk und dem Compliance-Thema „sonstige strafbare Handlungen“ sind bei der Risikoeinschätzung, der Risikosteuerung, der Risikoanalyse, der Risikotransparenz und der Risikoberichterstattung enorm.
- Ein koordinierter Austausch mit anderen Funktionen des IKS (z. B. Revision, Informationssicherheitsmanagement) ist durch eine Koppelung der Themen OpRisk und Compliance effizienter und effektiver.
- Ein zentrales Auftreten der Themen OpRisk und Compliance unterstützt das Auftreten und die Akzeptanz der Themen in der Gesamtbank.

b) Auslagerungsbeauftragter und -management

Ähnlich verhält es sich mit Blick auf die in vielen Instituten gewachsene Integration der Compliance-Funktion mit dem Auslagerungsmanagement. Laut Tz. 38 der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen sollten die Institute eine Auslagerungsfunktion einrichten, die „... für die Steuerung und die Kontrolle der Risiken von Auslagerungsvereinbarungen als Teil des internen Kontrollrahmens des Instituts und die Überwachung der Dokumentation von Auslagerungsvereinbarungen verantwortlich ist“. Damit ist diese Funktion eine typische Kontrollfunktion. Einer Ansiedlung bei der Compliance-Funktion steht u. E. somit nichts im Wege.

Zudem zeigen verschiedene Beispiele, wie die Anforderungen zum Berichtswesen, die Beteiligung an Implementierungs- und Überwachungsmaßnahmen, die Anforderungen an die Kenntnisse der jeweiligen Mitarbeiter oder die Rolle beider Funktionen bei der Unterstützung der Geschäftsleitung und der Geschäftsbereiche, wie eng die Zusammenhänge zwischen beiden Funktionen sind.

c) Informationssicherheitsbeauftragter und -management

Auch der Grund für die Einordnung des Informationssicherheitsmanagements als „anderer“ Bereich und die damit geforderte Trennung vom Compliance-Bereich ist nicht erkennbar. Es liegen für das Informationssicherheitsmanagement und die Compliance-Funktion keine konkurrierenden Ziele vor. Vielmehr verbinden prozessuale Aspekte wie Kontrollhandlungen und die Durchführung von Risikoanalysen die Bereiche.

Die Herstellung der allgemeinen Konformität zu gegebenen regulatorischen/internen/vertraglichen Vorgaben ist zentraler Aspekt der Informationssicherheit. Solange die Unabhängigkeit des Informationssicherheitsbeauftragten gewährleistet ist, erscheint die geforderte Trennung unbegründet und mit Blick auf den Verlust möglicher Synergiepotentiale nicht verhältnismäßig.

Das dem Informationssicherheitsmanagement zu Grunde liegende Managementsystem (ISMS) gilt allgemein als Risikomanagementsystem, ebenso wie ein Datenschutzmanagementsystem, das weiterhin als vereinbar mit der Compliance-Funktion angesehen wird. In der praktischen Umsetzung lassen sich insbesondere zwischen Informationssicherheit und Datenschutz (z. B. bei Kontrolle technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen Schutzziele) Synergien erzielen. Die MaRisk reduzieren damit die Möglichkeiten, Synergien in der gemeinsamen Umsetzung zu schaffen. Die Erreichung der mit dem Informationssicherheitsmanagement verbundenen Ziele steht nicht mit den Zielen der Compliance-Funktion in Konflikt, solange die gem. BAIT detailliert geforderte fachliche Unabhängigkeit des Informationssicherheitsbeauftragten und eine direkte Berichtslinie an die Geschäftsführung gegeben sind. In den Instituten arbeitet der Informationssicherheitsbeauftragte gemäß interner Vorgaben grundsätzlich weisungsfrei und fachlich einzig durch die Maßgabe der Geschäftsleitung bestimmt. Insbesondere erfolgt somit die Aufgabenerfüllung ohne größere Überschneidungen zur Compliance-Funktion. Mithin ist der geforderte eigenständige Berichtsweg zur Geschäftsleitung für die Informationssicherheit und das Informationsrisikomanagement eingerichtet. Entsprechend bestehen keine Interessenskonflikte, die eine grundsätzliche aufbauorganisatorische Trennung der Informationssicherheit vom Compliance-Bereich notwendig erscheinen lassen. Zudem ist im BAIT-Konsultationspapier unter Tz. 4.6 in der Erläuterung aufgeführt (vorletzter Satz): „Institute können die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) grundsätzlich mit anderen Funktionen im Institut kombinieren.“ Die BAIT konkretisieren insoweit die MaRisk. Die BAIT Tz. 4.5 enthält bereits Aufzählungen, mit welchen Funktionen der ISB nicht kombiniert werden darf. Die Compliance-Funktion wurde in der Diskussion 2017 mit der Aufsicht explizit als eine Kombinationsmöglichkeit genannt.

d) Business Continuity Management

Die geplante Abgrenzung impliziert zudem, dass Datenschutz und Informationssicherheit bzw. Business Continuity Management (BCM) nicht miteinander vereinbar sein könnten. Dies ist in der Praxis nicht der Fall. Alle drei Funktionen (Datenschutz, Informationssicherheit und BCM) ergänzen sich, sind Kontrolleinheiten und grundsätzlich im Gesamtkontext zu betrachten. Die neue Erläuterung würde zu Reorganisationskosten führen, ohne mit einer Risikominderung verbunden zu sein. Es sind auch keine Interessenkonflikte bei der Tätigkeit dieser Funktionen erkennbar. Im Gegenteil besteht ein enger Zusammenhang dieser Funktionen, die von gegenseitigen Ergebnissen ihrer Risikominderung in einem Unternehmen profitieren können, so dass unnötig eine künstliche Aufspaltung herbeigeführt würde. Diese Aufspaltung führt zu mehr Schnittstellen und Abstimmungsbedarf und insofern durch die damit einhergehende Komplexitätserhöhung tendenziell sogar zu einer Risikoerhöhung.

Wie dargelegt, können wir das geplante Ansiedlungsverbot der im Entwurf aufgeführten Funktionen nicht nachvollziehen. Eine derartige Einschränkung ergibt sich u. E. auch nicht aus den EBA-Leitlinien zur internen Governance. Sie stellt insofern – selbst für systemrelevante Institute – eine nicht nachvollziehbare Verschärfung dar. Diesbezüglich verweisen wir auf die Diskussion im Fachgremium MaRisk am 26. und 27. August 2020, in der auch der Vertreter des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) unsere Position unterstützt hat.

Im Gegenteil erfordert das sich in der Branche stetig weiterentwickelnde Verständnis der nicht-finanziellen Risiken im Management der verschiedenen Unterisikokarten eine starke Verzahnung zwischen Compliance-Risiken, Auslagerungsrisiken, Informationssicherheitsrisiken und Business Continuity Management, als auch den anderen Risikoarten, die allgemein zu den nicht-finanziellen Risikoarten gezählt werden. So verstehen wir auch die Betonung der Zusammenarbeit zwischen diesen Funktionen laut Tz. 193 der EBA-Leitlinien zur internen Governance.

Idealerweise sollte ein Institut diese Funktionen – soweit möglich – eng miteinander verzahnen und nicht in kleinen Einheiten im Institut verstreut geradezu „verstecken“. Andernfalls fällt es Mitarbeitern im Zweifel schwer, den für ihre Fragestellung richtigen Ansprechpartner auszumachen. Dies führt insgesamt nicht zu einer positiven Wahrnehmung der genannten Funktionen und birgt die Gefahr, dass mangels Sensibilität und Kenntnis Verstöße gegen externe aber auch institutsinterne Vorgaben auftreten. Die Schaffung eines (zentralen) Compliance-Bereiches, in dem verschiedene Funktionen nach den Vorstellungen des Institutes organisatorisch zusammengeführt sind, mündet in einer engeren Zusammenarbeit dieser Funktionen untereinander. Abstimmungswege werden hierdurch kürzer, Schnittstellen über Bereichsgrenzen hinweg entfallen, womit für die Compliance-Organisation selbst erhebliche Synergien gehoben werden können.

Zusammengefasst greift die Aufsicht unseres Erachtens ohne Rechtsgrundlage und ohne erkennbare Vorteile in die unternehmerische Freiheit der Institute ein. Im Ergebnis würde dies in den betroffenen Instituten zu vielen kleinen Kontrolleinheiten mit erhöhtem Koordinationsaufwand und infolgedessen tendenziell zu einer Schwächung dieser Funktionen allgemein und der Compliance-Funktion im Besonderen führen. Eine Zusammenfassung der o. g. Funktionen stellt hingegen eine enge Verzahnung und den intensiven Austausch dieser Funktionen sicher und fördert die Anwendung harmonisierter Methoden und Verfahren. Mit einer solchen Kräftebündelung wird der Wirkungsgrad der einzelnen Funktionen aus unserer Sicht deutlich erhöht.

In Ergänzung zu unseren Ausführungen möchten wir auf das Fachgremium MaRisk am 26. und 27. August 2020 zurückkommen. Damals haben wir den Eindruck gewonnen, dass die geplanten Ansiedlungsverbote vor allem auf unterschiedliche Interpretationen der EBA-Leitlinien zur internen Governance zurückzuführen sind. Dazu möchten wir auf folgende Aspekte besonders hinweisen:

- Laut Tz. 136 der EBA-Leitlinien zur internen Governance erstreckt sich das „ganzheitliche Risikomanagement“ als Teil des gesamten internen Kontrollsystems auf alle Geschäftsbereiche und internen Einheiten, einschließlich der internen Kontrollfunktionen. Das entspricht der weiten Definition der MaRisk und bedeutet insbesondere, dass nicht alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zwangsläufig den internen Kontrollfunktionen zugewiesen werden müssen.
- Nach Tz. 158 der EBA-Leitlinien zur internen Governance sollten die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit keine „operativen Aufgaben“ wahrnehmen, die in einen Tätigkeitsbereich fallen, der von den internen Kontrollfunktionen überwacht und kontrolliert werden soll. Die Anforderungen an Auslagerungen richten sich hinsichtlich der operativen Aufgaben jedoch in erster Linie an die Geschäftsbereiche, die für die jeweiligen Auslagerungen verantwortlich sind. Hingegen sollen der Auslagerungsbeauftragte bzw. das zentrale Auslagerungsmanagement die Umsetzung dieser Anforderungen durch entsprechende Vorgaben unterstützen und für angemessene Kontroll- und Überwachungsprozesse sorgen. Dasselbe gilt für das unabhängig auszugestaltende Informationssicherheitsmanagement, das aus diesem Grund nicht im IT-Bereich (operative Aufgaben) angesiedelt sein soll (in den BAIT gibt es mittlerweile ein eigenes Modul „Operative Informationssicherheit“) und für das Business Continuity Management. Insofern haben diese Funktionen, analog zur Compliance- und Risikocontrolling-Funktion, keine operativen Aufgaben im Sinne der EBA-Leitlinien, sondern sind mit den internen Kontrollfunktionen gleichzusetzen.
- In Tz. 159, 184 und 188 der EBA-Leitlinien zur internen Governance wird mit Blick auf die mögliche Kombination der Compliance- mit der Risikocontrolling-Funktion auf den „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ abgestellt. In der Praxis haben einzelne Institute in den letzten Jahren Modelle etabliert, die zwischen dem Management der finanziellen und der nicht-finanziellen Risiken unterscheiden. Da das Management der nicht-finanziellen Risiken bei diesen Instituten eng mit den Aufgaben der Compliance-Funktion verknüpft ist, könnte dieser Grundsatz dort auf eine Trennung zwischen der Compliance-Funktion und dem Management der finanziellen Risiken abgestellt werden. Damit wird den EBA-Leitlinien Rechnung getragen, ohne etablierte Organisationsformen infrage zu stellen.

Daher bitten wir, den zweiten Satz in der aktuellen Erläuterung mit Bezug auf die Ansiedlungsverbote folgerichtig zu streichen.

AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene

Tz. 1 (Erläuterung)

Wir möchten darauf verweisen, dass uns die vorgesehene Erweiterung nicht zielführend erscheint. Die pauschale Aussage in der Erläuterung zur Einhaltung von AT 9 durch das Einzelinstitut steht den möglichen Erleichterungen gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2019/02) sowie der Waiver-Regelung gemäß CRD entgegen. Hiernach wären die Anforderungen des Moduls AT 9 (Auslagerung) sowohl auf Ebene des Einzelinstituts als auch auf Gruppenebene einzuhalten. Da die Anwendung der umfassenden bankaufsichtlichen Vorgaben zur Auslagerung durch gruppenangehörige Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, nicht intendiert sein kann, plädieren wir primär für eine Streichung dieser Passage. Hilfsweise wäre auch eine Klarstellung denkbar, dass primär die Institute der Gruppe von den Auslagerungsregelungen betroffen sind. Dazu könnte der Einschub wie folgt modifiziert werden:

„Die Anforderungen des Moduls AT 9 sind auf Ebene des Einzelinstituts und bei gruppenangehörigen Instituten im Rahmen einer konsistenten Umsetzung auf Gruppenebene einzuhalten. Für die Einhaltung auf Gruppenebene ist das übergeordnete Unternehmen verantwortlich.“

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass nicht alle Anforderungen des AT 9 für die Gruppenebene relevant sind, wie z. B. die Anforderungen an die Auslagerungsverträge nach AT 9 Tz. 7. Zudem sind die Anforderungen auf Gruppenebene teilweise auf Rahmenvorgaben beschränkt (vergleiche die im Rahmen der 5. MaRisk-Novelle erfolgte Ergänzung des AT 9 Tz. 2). Wir würden eine entsprechende Einschränkung in den Erläuterungen begrüßen.

AT 5 Organisationsrichtlinien

Tz. 3 lit. c)

Wir verweisen hierzu auf unsere Anmerkungen unter AT 1 Tz. 6.

AT 7 Ressourcen

AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung

Tz. 2 (und Erläuterung)

Die Textziffer wurde um den Begriff „Sonstige Bestandteile des Informationsverbundes“ erweitert. Gemäß Erläuterung sind beispielsweise auch geschäftsrelevante Informationen und Geschäftsprozesse Bestandteile des Informationsverbundes. Aus den geschäftsrelevanten Informationen und Geschäftsprozessen leitet sich jedoch der Schutzbedarf an die IT-Systeme und IT-Prozesse ab, so dass der Teilsatz „... sonstige Bestandteile des Informationsverbundes müssen die Integrität ...“ logisch nicht korrekt ist.

Formulierungsvorschlag:

Die IT-Systeme (Hardware- und Software-Komponenten), die zugehörigen IT-Prozesse sowie Netz- und Gebäudeinfrastrukturen müssen die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sicherstellen.

AT 7.3 Notfallmanagement

Tz. 1 (und Erläuterung)

Szenarien im Notfallmanagement sind relativ stabil. Sowohl Notfallkonzepte als auch die institutsspezifische Bedrohungslage hinsichtlich des Eintretens von Notfällen ändern sich in einem Vierteljahr kaum, wenn nicht zusätzlich konkrete Anlässe (z. B. COVID19-Pandemie) auftreten. Deshalb sollte unter Berücksichtigung der Proportionalität auch eine jährliche (bei Sicherstellung einer unterjährig anlassbezogenen) Berichterstattung an die Geschäftsleitung ausreichen.

Zudem ist das Formerfordernis „schriftlich“ nicht zeitgemäß und wird auch an anderer Stelle in den MaRisk nicht im Zusammenhang mit der Berichterstattung an die Geschäftsleitung angewandt (zum Beispiel im BT 3.1: „Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig über die Risikosituation berichten zu lassen“). Aus den allgemeinen Dokumentationsanforderungen ergibt sich bereits, dass eine rein mündliche Berichterstattung nicht ausreicht.

Formulierungsvorschlag:

„Die Geschäftsleitung hat sich mindestens jährlich quartalsweise und anlassbezogen über den Zustand des Notfallmanagements ~~schriftlich~~ berichten zu lassen.“

In den Erläuterungen zur Tz. 1 sollte klargestellt werden, dass nicht für alle Aktivitäten und Prozesse Auswirkungsanalysen erforderlich sind. Bei einigen Prozessen dürfte auch ohne detaillierte Analysen klar erkennbar sein, dass diese nicht zeitkritisch sind. In der Erläuterung sollte zudem als Klarstellung bei den unterstützenden Aktivitäten und Prozessen eindeutig der Bezug zu den zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen hergestellt werden. Wir regen ferner an, die Klammer „(z. B. in Form einer Prozesslandkarte)“ zu streichen. Die Form und Ausgangsbasis der Analysen sollte den Instituten freigestellt bleiben.

Formulierungsvorschlag:

„Zur Identifikation von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen sowie von unterstützenden Aktivitäten und Prozessen, hierfür notwendigen IT-Systemen und sonstigen notwendigen Ressourcen sowie den potentiellen Gefährdungen führt das Institut Auswirkungsanalysen und ggf. Risikoanalysen durch. Als Basis hierfür dient eine Übersicht über alle Aktivitäten und Prozesse (z. B. in Form einer Prozesslandkarte). Für Unterstützungsprozesse können vereinfachte Analysen erfolgen.“

Tz. 2 (Erläuterung)

In AT 7.3 Tz. 1 fordert die BaFin, über Auswirkungsanalysen und Risikoanalysen zu ermitteln, welche Folgen eine Beeinträchtigung von Aktivitäten und Prozessen für den Geschäftsbetrieb haben kann. Anstelle einer Aufzählung von mindestens zu berücksichtigenden Szenarien in Tz. 2 wäre es deshalb sinnvoller, die Identifikation relevanter Notfallszenarien einer sachgerechten Auswirkungs- bzw. Risikoanalyse zu überlassen.

Formulierungsvorschlag:

„Hierbei werden mindestens beispielsweise folgende Szenarien berücksichtigt:“

Tz. 3 (und Erläuterung)

AT 7.3 Tz. 3 fordert für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse für alle relevanten Szenarien mindestens jährliche und anlassbezogene Überprüfungen. Zum Vergleich: Die EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken fordern grundsätzlich auch eine jährliche Prüfung – jedoch mit der Formulierung „für kritische Geschäftsfunktionen, Unterstützungsprozesse und IT-Assets über angemessene plausible Szenarien“.

Die Häufigkeit und der Umfang der Überprüfungen zeitkritischer Aktivitäten und Prozesse sollte sich grundsätzlich an der Gefährdungslage orientieren, so wie in den Erläuterungen zu AT 7.3 Tz. 3 beschrieben. Derzeit erfolgt in den Instituten auf dieser Grundlage eine Streckung auf einen mehrjährigen, risikoorientierten Testplan. Eine jährliche Prüfung unter Einbeziehung aller relevanten Szenarien stellt einen hohen Mehraufwand

in den Instituten dar und ist aus Ressourcengründen nicht leistbar. Wir empfehlen daher eine „anlassbezogene und regelmäßige Bewertung“, so dass ein Mehrjahresplan auf Basis eines risikoorientierten Rankings weiterhin möglich ist.

Eine Alternative wäre, bei den zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen zwischen solchen, die kritische Geschäftsfunktionen unterstützen und eine sehr hohe Verfügbarkeit benötigen (zeitlich hochkritische Aktivitäten und Prozesse), und anderen zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen zu unterscheiden, um eine stärkere risikoorientierte Vorgehensweise zu ermöglichen. Hierbei wäre nur für zeitlich hochkritische Aktivitäten und Prozesse ein mindestens jährlicher Überprüfungsturnus vorzusehen, während für andere kritische Aktivitäten und Prozesse ein längerer Turnus genügen könnte. Dieses Vorgehen würde eine risikoorientierte Konzentration der Ressourcen auf die zeitlich hochkritischen Prozesse ermöglichen, bei deren Beeinträchtigung für einen sehr kurzen, vom Institut zu definierenden Zeitraum ein nicht mehr akzeptabler Schaden für das Institut zu erwarten ist. Dieser Ansatz könnte zusätzlich in der Erläuterungsspalte aufgegriffen werden.

Auch bezogen auf den Umfang ist es unverhältnismäßig, jährlich alle Szenarien, darunter die in Tz. 2 (Erläuterung) aufgeführten Szenarien, für alle zeitkritischen Prozesse zu testen. Bei „Ernstfall- oder Vollübungen“ ergibt sich zudem neben einem hohen Aufwand ein hohes Risiko für das Institut; bei dieser Überprüfungsmethode sollte das Institut das Verhältnis von Erkenntnis- oder Sicherheitsgewinn zum Risiko abwägen und keinesfalls eine jährliche Durchführung gefordert werden. Analog zu den EBA-Leitlinien sollte der Begriff der „angemessenen Szenarien“, d. h. Szenarien, die sich an der Gefährdungslage orientieren, aufgegriffen werden und den Begriff „alle relevanten Szenarien“ ersetzen.

Es geht bei den Überprüfungen zudem um den Umgang mit potentiellen Ereignissen, insofern kann die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes vom Institut zwar eingeschätzt, aber nicht nachgewiesen werden.

Die Sätze in der Tz. 3 zur Protokollierung, angemessenen Risikosteuerung sowie zur Ergebnis-Mitteilung an den „jeweiligen Verantwortlichen“ sind u. E. entbehrlich, da diese bereits durch übergreifende Anforderungen (AT 6 und AT 4.3.2) sowie die vorgesehene Berichterstattung an die Geschäftsleitung (AT 7.3 Tz. 1) geregelt sind. Im Sinne eines schlanken Regelungstextes sollten Selbstverständlichkeiten bei Einzelanforderungen nicht jeweils wiederholt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes ist regelmäßig zu überprüfen. Für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse ist sie für alle relevanten über angemessene Szenarien mindestens jährlich regelmäßig und anlassbezogen nachzuweisen zu bewerten. Überprüfungen des Notfallkonzeptes sind zu protokollieren. Ergebnisse sind hinsichtlich notwendiger Verbesserungen zu analysieren. Risiken sind angemessen zu steuern. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Verantwortlichen schriftlich mitzuteilen.“

Formulierungsvorschlag Erläuterungsspalte:

„Die Auswahl der Szenarien sowie die Häufigkeit und der Umfang der Überprüfungen zeitkritischer Aktivitäten und Prozesse sollen sich grundsätzlich an der Gefährdungslage orientieren.

(optionale Ergänzung: Für Aktivitäten und Prozesse, die kritische Geschäftsfunktionen unterstützen und eine sehr hohe Verfügbarkeit benötigen (zeitlich hochkritische Aktivitäten und Prozesse), sollte die Überprüfung jährlich vorgenommen werden.)

Dienstleister sind angemessen einzubinden. Überprüfungen beinhalten können u. a. durchgeführt werden in Form von:

- Test der technischen Geschäftsfortführungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen*
- Kommunikations-, Notfallstabs- und Alarmierungsübungen*
- Ernstfall- oder Vollübungen.“*

Die gewählten Begriffe „Vorsorgemaßnahmen“ und „Krisenstab“ werden in den MaRisk nur einmal verwandt. Die Begriffe sollen im Zusammenhang mit „Geschäfts- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ und „Notfall“ angewandt werden. Wir plädieren daher dafür, die neuen Begriffe zu streichen und die bereits genutzten Begriffe zu verwenden.

AT 9 Auslagerung

Wir regen an, einheitliche Begriffe in den MaRisk zu verwenden. Der Begriff „Auslagerungsvereinbarung“ sollte – je nachdem was gemeint ist – durch „Auslagerung“ oder „Auslagerungsvertrag“ ersetzt werden (siehe z. B. Tz. 12, Tz. 15).

Tz. 1 (Erläuterung)

Wir begrüßen, dass die ergänzenden Aufzählungen in den Erläuterungen zum sonstigen Fremdbezug weiterhin lediglich beispielhaft genannt sind. Zur Klarstellung regen wir an, dass folgender Satz aufgenommen wird:

„Die Aufzählungen sind exemplarisch und nicht abschließend.“

Im 5. Aufzählungspunkt sollte eine Klarstellung bzgl. der „öffentlichen Zugänglichkeit“ erfolgen. Diese sollte nicht mit einer allgemeinen freien Verfügbarkeit gleichgesetzt werden. Der Zugriff auf Informationen von Marktinformationsdiensten, Ratingagenturen usw. ist häufig kostenpflichtig und wird insofern eingeschränkt.

Wir regen daneben an, als weiteres Beispiel das Zuschussgeschäft der Förderbanken aufzunehmen. Es handelt sich dabei weder um Bankgeschäft, noch um eine Finanzdienstleistung oder eine sonstige dem KWG unterliegende Leistung. Damit verbundene Aktivitäten und Prozesse, die durch ein drittes Unternehmen wahrgenommen werden, sind somit ebenfalls sonstiger Fremdbezug von Leistungen.

Im Absatz zu Software-Unterstützungsleistungen sollte der Halbsatz *„bei dieser Software sind Unterstützungsleistungen als Auslagerung einzustufen“* wie folgt ergänzt werden: *„bei dieser Software sind Unterstützungsleistungen, die den sonstigen Kriterien der o. a. Auslagerungsdefinition entsprechen, als Auslagerung einzustufen“*. Andernfalls besteht die Gefahr, dass einmalige oder nur gelegentliche Unterstützungsleistungen (etwa nur einmalige oder höchst gelegentliche Anpassung einer Software an die Erfordernisse des Kreditinstituts) zur Auslagerung werden.

Wir begrüßen die Klarstellung zum Betrieb von Software durch einen externen Dritten, mit der die Auslegung aus dem Fachgremium MaRisk vom 15. März 2018 in die MaRisk überführt wurde. Im Rahmen der Sitzung des Fachgremiums MaRisk vom 15. März 2018 wurden Klarstellungen zum Thema „Software-Wartung“ festgehalten. Wir bitten um Integration in den MaRisk-Text. Anbei der Auszug aus dem Protokoll des Fachgremiums:

„Die Wartung einer Software schließt die Behebung von Fehlern des Programms mit ein. Wenn das Institut die gelieferten „Patches“ vor dem Einspielen in das System selbst testet, handelt es sich nicht zwangsläufig um eine Auslagerung, da das Institut sich eigenständig ein Bild zu den erweiterten Funktionen oder Fehlerbehebungen macht und eigenständig die Funktionsweise im eigenen System prüft. Wenn ein Dritter die Software wartet, ohne dass von dem Institut die Neuerungen im Rahmen der Wartung selbst getestet werden, liegt hingegen eine Auslagerung vor.“

Tz. 2 (Erläuterung)

Die Risikoanalyse dient wie bisher im Kern dazu, eigenverantwortlich festzulegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten als wesentlich anzusehen sind. Diese Kernfunktion verliert allerdings an Bedeutung, soweit die BaFin ihre Verwaltungspraxis dahingehend ändert, auch bei nicht wesentlichen Auslagerungen aufsichtsrechtliche Pflichten festzulegen.

Problematisch dürfte zudem die Beurteilung „*politischer Risiken*“ im Rahmen der Risikoanalyse sein, die nicht nur kleine Institute vor ganz erhebliche Herausforderungen stellen würde. Dies erscheint daher zu weitgehend und sollte auf „*politische Risiken in Drittstaaten*“ eingegrenzt werden. Zumindest sollte hier klargestellt werden, dass nicht in jedem Fall politische Risiken tiefgehend analysiert werden müssen.

Der Berücksichtigung von Kosten im Rahmen der Risikoanalyse stimmen wir nicht zu. Hierbei handelt es sich um eine betriebswirtschaftliche Frage, die nicht Teil der aufsichtsrechtlichen Risikoanalyse sein sollte. Ob eine Auslagerung betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, entzieht sich grundsätzlich der aufsichtsrechtlichen Regulierung. Ein Risiko könnte sich maximal aus einer großen Marktmacht eines Dienstleisters ergeben; eine zwingende Befassung mit „Kosten“ im Rahmen der Risikoanalyse lehnen wir jedoch ab.

Auch die Anforderung, den „Schutzbedarf der an das Auslagerungsunternehmen übermittelten Daten“ in die Risikoanalyse aufzunehmen, ist missverständlich und sollte konkretisiert werden. Die Bewertung der Kritikalität von Prozessen erfolgt immer gesamthaft; diese Anforderung darf nicht dazu führen, dass sich die Komplexität der Risikoanalyse deutlich erhöht. Wir bitten um Klarstellung.

Aus Klarstellungs- und Konsistenzgründen mit Tz. 1 Erl. (Software) sollte nachfolgender Einschub ergänzt werden:

„Insbesondere ist in der Risikoanalyse zu berücksichtigen, inwiefern eine auszulagernde Aktivität oder ein auszulagernder Prozess innerhalb der Prozesslandschaft des Instituts von wesentlicher Bedeutung für die Durchführung bankgeschäftlicher Aufgaben ist.“

Die Ergänzung der Risikoanalyse um eine Szenarioanalyse erscheint tendenziell als unverhältnismäßig. Die BaFin sollte in den Erläuterungen klarstellen, dass die „Sinnhaftigkeit der Szenarioanalyse“ jedenfalls bei nicht-wesentlichen Auslagerungen regelmäßig nicht gegeben ist. Zudem ist nicht ersichtlich, welchen konkreten Inhalt eine Szenarioanalyse aufzuweisen hat. Vor dem Hintergrund der inhaltlich immer umfassender und detaillierter werdenden Risikoanalyse stellt sich deshalb die Frage, was hier zusätzlich zu prüfen ist. Es gibt Notfallkonzepte (mit der Betrachtung entsprechender Notfallszenarien), Ausstiegsoptionen/-szenarien, die zu prüfen sind, alternative Anbieter als Handlungsoption. Aus der Begrifflichkeit „Szenarioanalyse“ erschließt sich u. E. der Inhalt in Abgrenzung zur Risikoanalyse einerseits und einer *due diligence* andererseits nicht. Zudem stellt sich im Zusammenhang bzw. in Abhängigkeit davon dann die Folgefrage, welchen Mehrwert so eine Szenarioanalyse mit sich bringen würde. Davon unabhängig erachten wir die Anforderungen an eine Szenarioanalyse für eine geplante Auslagerung auch für große Institute als methodisch nur schwer umsetzbar. Insbesondere bleibt unklar, wie Verlustdaten für die Bewertung einer individuell beabsichtigten Auslagerung auf ein bestimmtes Auslagerungsunternehmen sinnvoll verwendet werden können. Auch bei kleineren und weniger komplexen Instituten wird bereits heute eine Risikoanalyse, die sich hinsichtlich ihres Umfangs am Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten orientiert, durchgeführt. Eine darüberhinausgehende Szenarioanalyse würde deshalb zu keinen weitergehenden Erkenntnissen führen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, diese zusätzlichen Anforderungen zu streichen. Zur Begründung weisen wir darauf hin, dass auf Basis der Anforderungen von AT 9 Tz. 2 und 4 alle relevanten Risikogesichtspunkte, deren Analyse sowie alle maßgeblichen Organisationseinheiten einzubeziehen sind. Eine konsequente Anwendung der Tz. 9 verlangt bereits im Rahmen der Überwachung der Auslagerung eine kompetente und wirksame Maßnahmenenergreifung. Zusätzliche Szenarioanalysen (und somit Simulationen) bedeuten extremen manuellen Aufwand und Dokumentationsanforderungen, insbesondere für die ohnehin schon überproportional belasteten kleineren Institute. Ergänzend verweisen wir auf unsere grundsätzliche Kritik zu AT 1 Tz. 6.

Wir bitten in dem folgenden Satz, die fettgedruckten Wörter zu streichen. *„Kleinere, weniger komplexe Institute können dabei qualitative Ansätze **für die Risikobewertung** heranziehen, während große und komplexe Institute einen komplexeren Ansatz wählen sollten, sofern verfügbar, einschließlich der Verwendung interner und externer Verlustdaten als Grundlage für die Szenarioanalyse.“* Die Worte „Analyse“ und „Bewertung“

bedeuten unterschiedliche Dinge. Insofern ist die Verwendung an dieser Stelle irreführend. Wir gehen davon aus, dass die Aufsicht die Risikoanalyse meint, bei der kleinere, weniger komplexe Institute einen qualitativen Ansatz wählen können.

Im Zusammenhang mit der Risikoanalyse möchten wir zudem auf ein praktisches Problem für jene Institute hinweisen, die dem Vergaberecht unterliegen: Bei diesen Instituten müssen die wesentlichen vertraglichen Anforderungen mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht werden und dürfen nicht mehr verändert werden. Die vertraglichen Bestandteile hängen jedoch im Wesentlichen davon ab, ob es sich um eine wesentliche Auslagerung handelt oder nicht. In den MaRisk gibt es nunmehr auch Vorgaben für die Risikoanalyse, die sich auf den ausgewählten Vertragspartner beziehen. Diese integrierte Analyse ist bei Instituten, die dem Vergaberecht unterliegen, folglich gar nicht möglich. Eine dienstleisterspezifische Risikoanalyse kann erst nach Zuschlag erfolgen. Dasselbe gilt für die zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken, die dienstleisterspezifisch sind. Die Risikoanalyse kann in diesen Instituten daher nur in eine dienstleisterunabhängige Wesentlichkeitsprüfung und eine dienstleisterabhängige Detailrisikoanalyse unterteilt werden. Wir bitten um Klarstellung, dass diese Vorgehensweise mit den Anforderungen der MaRisk vereinbar ist.

Tz. 4 (Erläuterung)

Durch das Institut ist sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen nach dem Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse befugt ist und über dazu ggf. erforderliche Erlaubnisse und Registrierungen verfügt. Hierzu regen wir die nachfolgende Klarstellung an, um die Anforderungen an dieses „Sicherstellen“ operativ überhaupt handhabbar (und für die BaFin nachprüfbar) zu machen:

„Das Institut hat sich zu vergewissern, dass das Auslagerungsunternehmen nach dem Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse befugt ist und über dazu ggf. erforderliche Erlaubnisse und Registrierungen verfügt. Ein solches Vergewissern erfordert zumindest, dass ggf. erforderliche Erlaubnisse und Registrierungen vorliegen bzw. die konkrete Tätigkeit nach dem Recht des Sitzstaates nicht erlaubnis-/registrierungspflichtig ist. Sofern möglich, sind hierfür geeignete Belege zu erbringen.“

Weiterhin heißt es u.a., dass durch das auslagernde Institut sicherzustellen ist, dass ein Auslagerungsunternehmen außerhalb des EWR von den zuständigen Behörden beaufsichtigt wird und bspw. eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Aufsichtsbehörden besteht. Eine derartige rechtliche Verpflichtung kann den Instituten nicht aufgebürdet werden, da die Durchsetzbarkeit bzw. die Überprüfung ggf. überlassener Unterlagen etc. kaum möglich sind. Wir bitten daher um Klarstellung, dass zur Erfüllung dieser Anforderung z. B. eine vertragliche Zusicherung des Auslagerungsunternehmens genügen würde. Andernfalls müssten die Institute bei ausländischem Recht jeweils Anwälte einschalten, was extrem aufwändig wäre und die Sinnhaftigkeit der Auslagerung an sich infrage stellen würde. Wir gehen zudem davon aus, dass die Aufsicht Transparenz über derartige Kooperationsvereinbarungen herstellt, und bitten um Angabe, wo diese Vereinbarungen von der Aufsicht veröffentlicht werden.

Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass das Erfordernis einer Beaufsichtigung, Zulassung oder Registrierung innerhalb des EWR nicht automatisch auf die Vorgaben in einem Land außerhalb des EWR übertragen werden können. Falls dem nicht so sein sollte, läuft die an dieser Stelle geforderte Sicherstellung folglich ins Leere. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

Tz. 7

Allgemein zum schriftlichen Auslagerungsvertrag:

Die Vereinbarung weiterer, bisher nicht in den MaRisk vorgesehener Anforderungen an Auslagerungsverträge bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand (Zeit und Kosten) für die Institute, da viele Auslagerungsverträge neu verhandelt werden müssen. Solche Anpassungen bedürfen zudem einer angemessenen Umsetzungsfrist,

ggf. auch über die vorgesehene Frist der EBA-Leitlinien (Ende 2021) hinaus. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die zu erwartende Umsetzungsfrist für die Anpassung bestehender Verträge (31. Dezember 2021) für jene Institute, die dem Vergaberecht unterliegen, praktisch nicht eingehalten werden kann. Wir bitten, dies bei der Inkraftsetzung der MaRisk-Novelle entsprechend zu berücksichtigen.

■ lit. c)

Anders als im Vorentwurf ist in der Konsultationsfassung eine Rechtswahl nur noch zu treffen, sofern eine Abweichung vom deutschen Recht besteht. Mit dieser Einschränkung erscheint die Regelung nun sachgerecht.

■ lit. e)

Die Intention der Aufsicht, eine objektive messbare und damit überprüfbare Qualität der Dienstleistung vertraglich zu fixieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar und richtig. Die Formulierung in dieser absoluten Form für alle Auslagerungsverhältnisse lehnen wir allerdings ab und regen eine Streichung an. Aus unserer Sicht ergeben sich Umsetzungsschwierigkeiten bezüglich der zu vereinbarenden Leistungsziele. Nicht für alle Leistungen bzw. Aktivitäten können eindeutige quantitative Leistungsziele formuliert werden. In der Regel existieren jedoch Service-Level-Agreements (SLAs), in denen zumindest qualitative Anforderungen festgeschrieben werden. Wir bitten darum, einen Verweis hierauf aufzunehmen. Die Qualität von Auslagerungsdienstleistungen lässt sich nicht in allen Fällen über Key-Performance-Indikatoren eindeutig beschreiben und abgrenzen. Insbesondere bei komplexen Auslagerungsdienstleistungen, wie beispielsweise Beauftragten-Funktionen oder Auslagerung der Internen Revision würden die Institute mangels sinnvoller quantitativer Leistungsziele zur Festlegung qualitativer Leistungsziele gezwungen. Prinzipiell benötigt das Institut bei derartigen Auslagerungen aber immer „höchstmögliche“ Qualität, was allerdings keine objektiv überprüfbare Zielgröße wäre. Das Institut könnte durch die Formulierung eines eindeutigen qualitativen Leistungsziels mittelbar dazu gezwungen sein, gegenüber dem Auslagerungspartner zu offenbaren, wo konkrete Toleranzgrenzen für Qualitätsmängel liegen. Eine „Übererfüllung“ des vertraglich definierten Leistungsziels für die Qualität wäre aus Sicht des Auslagerungsdienstleisters ineffizientes und unwirtschaftliches Verhalten. Somit ist zu befürchten, dass die Festlegung eindeutiger qualitativer Leistungsziele dazu führen kann, dass von Seiten der Dienstleister die Qualität der Dienstleistung ausschließlich auf die vereinbarten Leistungsziele kalibriert wird, möglicherweise auch abgesenkt wird.

■ lit. f)

Unklar ist die Vorgabe in lit. f), wonach zu vereinbaren ist, dass das Auslagerungsunternehmen – „soweit zutreffend“ – für bestimmte Risiken eine Versicherung abzuschließen hat. Denn der Vertrag würde den Anspruch ja erst begründen und ist nicht nur deklaratorisch. Das heißt, die Versicherungspflicht besteht grds. erst, wenn sie im Vertrag vereinbart ist. Damit läuft aber die Vorgabe in den MaRisk ins Leere.

■ lit. o)

Der Regelung unter lit. o), wonach ein Institut Auslagerungsunternehmen zu verpflichten hat, in einer mit den Werten und dem Verhaltenskodex des Auslageninstituts im Einklang stehenden Weise zu handeln, ist aus unserer Sicht zu umfassend. Hier fehlt es bereits an einer Rechtsgrundlage. Zudem ist eine solche Anforderung insbesondere für Mehrmandantendienstleister nicht praktikabel. „Werte“ können vom Grundsatz her nicht rechtssicher in einem Vertragstext vereinbart werden, und ihre Einhaltung ließe sich letztlich auch kaum überprüfen. Die entsprechende Leitlinie der EBA (Tz. 73) ist daher nicht in dem Kapitel zur Vertragsphase und den vertraglichen Mindestbestimmungen enthalten, sondern im Kapitel über die *due diligence-Prüfung* und stellt v. a. auf Auslagerungen in Drittstaaten ab. Bei Auslagerungen innerhalb des EWR kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Menschenrechte, Umweltschutzaufgaben und arbeitsrechtliche Bestimmungen

eingehalten werden. Daher halten wir eine derartige Übernahme in die MaRisk für unpassend und plädieren für eine Streichung.

Tz. 7 (Erläuterung)

Informations- und Prüfungsrechte

Informations- und Prüfungsrechte sollen auch für nicht wesentliche Auslagerungen vereinbart werden, sofern abzusehen ist, dass diese Auslagerungen in naher oder mittlerer Zukunft wesentlich werden könnten. Ist eine solche Entwicklung bereits bei Vertragsschluss absehbar, wird ein Institut im Zweifel die Auslagerung ohnehin von vornherein als wesentlich einstufen. Die unterstellte abgestufte Vorgehensweise erscheint praxisfremd. Es ist in der Praxis kaum eindeutig zu identifizieren, wann eine nicht wesentliche Auslagerung wesentlich werden kann. Wir bitten um Streichung dieser Passage.

Kündigungsrechte

Die Anforderung der Unterstützung eines Instituts bei der Übertragung von Aufgaben bzw. Reintegration in das Institut im Falle der Kündigung kann nicht bei jedem Dienstleister durchgesetzt werden; wir bitten um Ergänzung eines Einschubs „möglichst“, um zu verdeutlichen, dass nicht in jedem Fall eine solche Vereinbarung notwendig ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen und sonstige Sicherheitsanforderungen

Es sollte darauf verzichtet werden, neben der DSGVO weitere datenschutzrechtliche Anforderungen zu definieren. Vielfach wird im Bereich der Auslagerung eine Auftragsverarbeitung zu vereinbaren sein. Insoweit sind Art. 28, Art. 29 DSGVO einschlägig und ohnehin vorrangig anzuwenden. Zudem bedarf ohnehin jedes Dienstleistungsverhältnis mit Datenschutzrelevanz einer Regelung, unabhängig von einer auslagerungsrechtlichen Relevanz.

Die Anforderung zur Überwachung der Einhaltung ist in der Erläuterung zur Vertragsgestaltung nicht richtig platziert. Wir bitten um Streichung; ggf. könnte eine ergänzende Klarstellung bei Tz. 9 erfolgen. Wir weisen ferner darauf hin, dass eine „fortlaufende“ Überwachung der Anforderungen nur durch das Auslagerungsunternehmen selbst erfolgen kann und bitten daher um Klarstellung oder Streichung dieses Wortes.

Der letzte Satz der Erläuterung zu „*im Besitz des Instituts befindlichen Daten*“ ist ggf. missverständlich. Passender wäre „*die im Eigentum des Instituts liegenden Daten*“. Ferner regen wir den Zusatz an „*..., sofern rechtlich möglich und darstellbar.*“, denn die Frage, ob und wie die Bank sich den Zugriff auf Daten in der Insolvenz eines Dritten sichern kann, erscheint zum jetzigen Zeitpunkt noch keinesfalls geklärt.

Tz. 9

Die Konsultationsfassung ist dahingehend zu begrüßen, dass eine laufende Überwachung nur bei wesentlichen Auslagerungen verlangt wird. Je nach Art der Auslagerung kann die Regelung dennoch unverhältnismäßig sein. Wir bitten um Streichung oder Klarstellung des Begriffs „laufend“, damit nicht der Eindruck entsteht, bei jeder wesentlichen Auslagerung wären ständige Überwachungsaktivitäten und mindestens wöchentliche oder monatliche Berichte des Auslagerungsunternehmens erforderlich.

Anstelle der Nennung von KPIs und KRIs sollte ein Hinweis auf bestehende Service-Level-Agreements bzw. Leistungsziele ausreichend sein (vgl. unsere Anmerkungen zu Tz. 7 lit. e). Wir bitten insoweit um Anpassung.

Tz. 11 (und Erläuterung)

Wir regen an, die Klarstellung aus dem Protokoll zum Fachgremium MaRisk vom 15. März 2018 als Erläuterung zu ergänzen, wonach die erweiterten Anforderungen für wesentliche Auslagerungen auch nur für unter Risikogesichtspunkten wesentliche Weiterverlagerungen gelten.

Der Erläuterungstext zur Analyse der mit Weiterverlagerungen verbundenen Risiken ist u. E. weitgehend entbehrlich, da diese bereits in der Erläuterung zu Tz. 2 gefordert wird. In dem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass in die jeweilige Risikoanalyse nur bestehende Weiterverlagerungen einzubeziehen sind. Der Umgang mit neuen Weiterverlagerungen bei bestehenden Auslagerungsverhältnissen wird über die Vertragsgestaltung (Tz. 7 lit. m) und entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten bzw. Mitwirkungspflichten (Tz. 8) geregelt.

Zudem stellen die Risiken aus Weiterverlagerungen im Rahmen der Risikoanalyse nur ein Kriterium von vielen dar. Insofern sind sie zwar bei der geforderten Bewertung der mit einer Auslagerung verbundenen Risiken nach Tz. 2 zu berücksichtigen (in Übereinstimmung mit Tz. 67 der EBA-Leitlinien), nicht aber Gegenstand einer eigenständigen Risikobewertung, wie aus dem ersten Satz abgeleitet werden könnte. Eine eigenständige Risikobewertung ist praktisch nicht umsetzbar, weil die Beurteilung der Risiken aus Weiterverlagerungen aufgrund der Tatsache, dass zum Subunternehmen keine direkte Vertragsbeziehung besteht, i. d. R. auf Informationen bzw. Zusicherungen des Auslagerungsunternehmens beruhen. Sie ist auch nicht erforderlich, weil das Auslagerungsunternehmen im Falle von Weiterverlagerungen letztlich für die gesamte Dienstleistungserbringung verantwortlich bleibt. Wir schlagen deshalb vor, den ersten Satz der Erläuterung zu streichen.

Auch hinsichtlich der Bewertung der Wesentlichkeit einzelner Weiterverlagerungen sollte von den Instituten nicht erwartet werden, hierfür umfangreiche separate Analysen zu erstellen. Insofern wäre der Begriff „Einstufung“ u. E. passender. Auch dürfte nicht bei jeder neuen Weiterverlagerung eine anlassbezogene Aktualisierung der gesamten Risikoanalyse erforderlich werden. Wir gehen davon aus, dass ein Institut aus Vereinfachungsgründen auch sämtliche Weiterverlagerungen im Zusammenhang mit wesentlichen Auslagerungen pauschal als „wesentlich“ einstufen könnte. Wir weisen ferner darauf hin, dass insbesondere bei Mehrmandantendienstleistern die Wesentlichkeits-Einstufung der Weiterverlagerung initial nur durch das Auslagerungsunternehmen selbst sinnvoll erfolgen kann, wobei die Sicht des auslagernden Instituts zu Grunde zu legen ist. In solchen Fällen reicht u. E. eine Plausibilisierung der Einstufung durch das auslagernde Institut aus.

Wir bitten um entsprechende Klarstellungen und empfehlen, diese in die Erläuterungen zur Risikoanalyse (Tz. 2) zu integrieren.

Tz. 12 (und Erläuterung)

Anders als im Vorentwurf sollen auch kleine und nicht komplexe Institute nicht mehr auf die Bestellung eines zentralen Auslagerungsbeauftragten verzichten können. Dies erscheint jedenfalls dann als unverhältnismäßig, wenn nur eine sehr überschaubare Zahl an Auslagerungen zu verzeichnen ist. Zur Klarstellung sollte die BaFin im Übrigen darauf hinweisen, dass sich die Frage der Komplexität (auch) auf die Auslagerungsaktivitäten bezieht – nicht (nur) auf das Institut als solches.

Aus unserer Sicht geht mit der geplanten Neuformulierung der Tz. 12 zudem eine Verschärfung ggü. der aktuellen Regelung einher, die sich aus den EBA-Leitlinien nicht ergibt. Die EBA-Leitlinien fordern die Einrichtung einer Auslagerungsfunktion oder die Benennung einer dem Leitungsorgan unterstellten Führungskraft, wobei für kleinere und weniger komplexe Institute nochmals Ausnahmen zulässig sind (Tz. 38 lit. c). Einen zusätzlichen Beauftragten zu etablieren, ist insofern nicht verpflichtend und auch nicht sinnvoll; ferner bleibt fraglich, wofür dieser – in Abgrenzung zu den Aufgaben des zentralen Auslagerungsmanagements sowie der Fachbereiche – genau zuständig sein soll. Bei den allermeisten Instituten sind die auf zentraler Ebene zu erledigenden Aufgaben des Auslagerungsmanagements nicht so umfangreich, dass es eines Beauftragten und einer ihn unterstützenden Funktion bzw. Einheit bedürfte.

Lediglich in den Fällen, in denen kein zentrales Auslagerungsmanagement eingerichtet wird, könnte ein Beauftragter als Alternative sinnvoll sein. Die Anforderung einer direkten Unterstellung des Beauftragten unter

die Geschäftsleitung ist allerdings auch hier zu weitgehend, eine direkte Berichtslinie würde vollkommen ausreichen. Wir regen an, eine vergleichbare organisatorische Öffnung wie für die aus unserer Sicht mindestens genauso bedeutende Compliance-Funktion nach AT 4.4.2 Tz. 3 (Anbindung an andere Kontrolleinheiten bei direkter Berichtslinie zur Geschäftsleitung) aufzunehmen. Eine derartige Option steht aus unserer Sicht nicht im Widerspruch zu den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen.

Bei der Aufzählung in Tz. 12, Punkt b) empfehlen wir zudem, das Wort „vollständig“ zu streichen (vgl. Protokoll zur Fachgremiumssitzung am 15. März 2018).

Tz. 13

Die Öffnungsklausel gemäß Tz. 12 sollte durch die Überarbeitung nicht wegfallen. Nicht jedes Institut sollte, sobald es eine wesentliche Auslagerung hat, einen jährlichen Bericht erstellen müssen. Die Pflicht zur anlassbezogenen Berichterstattung sollte in einem separaten Satz untergebracht werden (ad hoc-Information bei wesentlichen Vorfällen; diese kann auch durch den zuständigen Fachbereich erfolgen). Wenn es einen konkreten Anlass gibt, betrifft dieser i. d. R. nicht alle wesentlichen Auslagerungen des Instituts.

Wir regen an, dass in den Kommentaren unter entsprechendem Verweis auf kleine Banken deutlich gemacht wird, dass wenn die Geschäftsleitung die Funktion des Auslagerungsbeauftragten übernimmt kein zentrales Auslagerungsmanagement vorhanden, auch kein zentraler Bericht erforderlich ist. Wir befürchten, dass anderenfalls ein zusätzlicher Beauftragter für kleine Banken geschaffen wird, die das nicht bewerkstelligen können.

Tz. 14

Die genannten Erleichterungen begrüßen wir grundsätzlich. Die EBA-Leitlinien erlauben zudem unter Randziffer 24 für Institute mit „Waiver“ gem. Artikel 109 CRD IV (ähnlich Artikel 21 CRD IV) eine Erfüllung der Anforderungen auf Gruppenebene (Verbundebene). Diese Erleichterung sollte auch in den MaRisk aufgenommen werden.

Bei lit. c) empfehlen wir, „Berichterstattung“ statt „Risikoberichterstattung“ zu verwenden.

Unklar ist der letzte Satz, wonach „die Bedingungen“ auch für Auslagerungen innerhalb eines Finanzverbundes festzulegen sind. Hier bitten wir um Klarstellung, was mit „Bedingungen“ gemeint ist.

Tz. 14 (Erläuterung)

Sofern ein Bezug auf Notfallpläne gem. AT 7.3 besteht, sollte ein entsprechender Verweis aufgenommen werden. Anderenfalls würde an dieser Stelle wohl auf Ausstiegsprozesse und Handlungsoptionen abzustellen sein.

Tz. 15

Ggf. empfiehlt es sich, die Reihenfolge von Tz. 14 und 15 zu tauschen, um zunächst alle Aufgaben des Instituts darzustellen und anschließend aufzuzeigen, welche Zentralisierungs-Optionen für Institutsgruppen und Verbände bestehen.

BTO 1 Kreditgeschäft

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Tz. 2

Da die Volatilität der Verfahren zur Wertermittlung gering ist und signifikante Änderungen mit Entscheidungserfordernis bereits jetzt der Geschäftsführung vorgelegt werden, erscheint uns eine jährliche

Überprüfung von Wertermittlungsverfahren nicht zielführend, sondern begründet nur einen vermeidbaren und unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. Das gilt insbesondere dann, wenn die festgelegten Verfahren zur Wertermittlung nach nationalen oder internationalen Standards anerkannt sind, wie z. B. die BelWertV bei Immobilienbewertungen. Unseres Erachtens sollte die Anforderung nur vor ihrer erstmaligen Verwendung und bei wesentlichen Änderungen einer Genehmigung durch die Geschäftsführung bedürfen. Wir schlagen daher vor, den letzten Satz entsprechend zu ergänzen und die nachfolgende Öffnungsklausel für normierte Verfahren zu ergänzen:

„Die Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten sind mindestens jährlich zu überprüfen und vor ihrer erstmaligen Verwendung sowie im Falle wesentlicher Anpassungen von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Die Überprüfung eines Wertermittlungsverfahrens ist jedoch nicht erforderlich, soweit das Institut ein allgemein anerkanntes, normiertes Verfahren (wie z. B. die BelWertV bei Immobilien-Sicherheiten) anwendet.“

Tz. 3 (und Erläuterung)

Die hier sowie in der Erläuterung zur „Unabhängigkeit interner Sachverständiger“ geplanten Anforderungen zur Unabhängigkeit der Sachverständigen von der gesamten Kreditbearbeitung gehen über die praxiserprobten Regelungen der BelWertV bzw. alternativer Verfahren weit hinaus und würden einen erheblichen, unter Risikogesichtspunkten nicht angemessenen Aufwand für die deutschen Institute verursachen. Insbesondere kleinere Institute wären unter diesen Bedingungen ggf. sogar angehalten, Sachverständigenkapazitäten und damit auch interne Expertise mangels Auslastung abzubauen. Es wäre nicht sachgerecht, diese aus den EBA-Leitlinien (EBA/GL/2018/06) stammende Vorgabe für notleidende Kredite auf alle Immobiliensicherheiten der Institute auszuweiten – zumal Kreditentscheidungen nicht primär auf die Besicherung abzustellen sind. Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) fordern in Tz. 231 keine generelle Unabhängigkeit bzw. separate Einheit, sondern lediglich die Unabhängigkeit von der (jeweiligen) Kreditentscheidung.

Gemäß Erläuterung zu BTO 1.1 Tz. 7 (Erstellung von Wertgutachten) kann die Erstellung von Wertgutachten für bestimmte Sicherheiten auch von fachlich geeigneten Mitarbeitern aus dem Bereich Markt durchgeführt werden, solange eine marktunabhängige Überprüfung der Wertansätze im Sinne einer materiellen Plausibilitätsprüfung gewährleistet ist. Wir bitten um Klarstellung, dass diese Öffnungsklausel nach wie vor Bestand hat.

Die Einrichtung einer eigenen Einheit für interne Sachverständige bzw. Gutachter ist nur bei größeren Instituten mit einem großen Portfolio an Immobiliensicherheiten sinnvoll, bei denen die entsprechenden Mitarbeiterkapazitäten angemessen ausgelastet werden können. Für die Mehrzahl der deutschen Institute wäre diese Anforderung hingegen schlicht unangemessen.

Wir empfehlen, diese Erläuterung zu streichen und den ersten Satz der Tz. wie folgt klarzustellen:

„Die mit der Wertermittlung von Immobiliensicherheiten betrauten Personen haben über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen zu verfügen und dürfen nicht in die jeweilige Kreditvergabe (Kreditbearbeitung bzw. -entscheidung) eingebunden sein.“

Mindestens sollte aber klargestellt werden, dass diese Einheit – sofern die Einrichtung angemessen ist – innerhalb der Marktfolge angesiedelt werden kann.

Die BelWertV enthält in § 24 Abs. 1 außerdem eine Ausnahmeregelung für Kleindarlehen mit wohnwirtschaftlichen Immobiliensicherheiten. Es muss den Instituten weiterhin möglich sein, solche kleinteiligen Kreditgeschäfte mit wirtschaftlich tragbaren Prozessen bearbeiten zu können. Daher sollte eine Erläuterung mit Verweis auf diese Regelung ergänzt werden:

„Bei wohnwirtschaftlich genutzten Immobiliensicherheiten für Kleindarlehen im Sinne des § 24 Abs. 1 BelWertV darf die mit der Wertermittlung betraute Person den jeweiligen Kredit bearbeiten, sofern die anderen Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt sind.“

In Bezug auf die Rotation der mit der Wertermittlung betrauten sachverständigen Personen geht aus den EBA-Leitlinien EBA/GL/2018/06, Tz. 196 eine Rotationspflicht für notleidende und gestundete Kredite nach zwei aufeinanderfolgenden Einzelbewertungen hervor. Im Hinblick auf die Formulierung in den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) können Institute entscheiden, wie viele aufeinanderfolgende Einzelbewertungen derselben Immobilie von demselben Sachverständigen vorgenommen werden dürfen (Tz. 235). Von daher sollten auf Basis dieser Formulierung sowie zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die Institute u. E. die Angemessenheit der Anzahl aufeinanderfolgender Einzelbewertungen einer Immobilie durch dieselbe Person für Engagements, die weder notleidend noch gestundet sind, intern festlegen dürfen. Diese offene Formulierung sollte in die MaRisk übernommen werden. Dies wäre auch unter Risikogesichtspunkten vertretbar, da sich die Interne Revision eines Kreditinstituts, deren Angemessenheit und Wirksamkeit durch den Jahresabschlussprüfer gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 PrüfBV beurteilt wird, als prozessunabhängige Instanz regelmäßig mit dem Kreditgeschäft und damit mit der Angemessenheit der Bewertungsprozesse der Sicherheiten beschäftigt. Hierdurch wird den Zielen einer Rotationspflicht, eine unsachgemäße Bewertung der Sicherheiten vorzubeugen, ausreichend Rechnung getragen, und die Kreditinstitute sind auf Basis der entsprechenden Berichte auch in der Lage, einen sachgerechten Umgang in der Bewertungspraxis sicherzustellen.

Für kleine Institute, die nur über einen Gutachter verfügen, wäre eine Pflicht zum Hinzuziehen externer Sachverständiger, nur um die Rotation sicherstellen zu können, eine unverhältnismäßige Belastung (durch Kosten für die externe Beauftragung und interne Überprüfungserfordernisse). Wir regen an, eine Öffnungsklausel zu ergänzen, die wie folgt lauten könnte:

„Kleine Institute, für die eine Rotation der intern mit der Wertermittlung betrauten sachverständigen Personen nur unter Hinzuziehung externer Sachverständiger darstellbar wäre, sind von der Rotationspflicht entbunden.“

Tz. 4

Wir begrüßen die begriffliche Präzisierung, dass durch externe Sachverständige erstellte Gutachten zu plausibilisieren (und nicht wie in der Vorgängerversion zu beurteilen) sind. Wir schlagen vor, den Halbsatz „...und dabei ggf. eigene Erkenntnisse und Informationen in die Beurteilung einfließen zu lassen.“ zu streichen. Dieser Halbsatz kann dahingehend missverständlich aufgefasst werden, dass nochmals ein neues Gutachten auf Basis des externen Gutachtens und der eigenen Erkenntnisse erstellt werden müsste. Auch, was unter ggf. zu verstehen ist, erscheint missverständlich. Mit der Formulierung „zu plausibilisieren“ ist unserer Ansicht nach der Prozess hinreichend konkret beschrieben und wäre mit anderen diesen Aspekt betreffenden Regelungen wie bspw. § 5 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 BelWertV vergleichbar.

BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung

Tz. 2 (Erläuterung)

Die geplante Formulierung der Erläuterung zur regelmäßigen Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit bei endfälligen Krediten würde keine proportionalen Umsetzungen ermöglichen. Gemäß der in der Textziffer festgeschriebenen Proportionalitätsklausel sind bei Engagements mit einem geringeren Risikogehalt auch vereinfachte Beurteilungsverfahren möglich. Anderenfalls würden sich viele Kreditangebote in Retail-Segmenten auch nicht kostendeckend aufrechterhalten lassen. Die Beurteilung des Adressenausfallrisikos ist insofern auch nicht mit der Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers gleichzusetzen. Außerdem erschließt sich nicht, warum an dieser Stelle ein neuer Begriff (zusätzlich zur Kapitaldienstfähigkeit) eingeführt werden soll.

Wir schlagen vor, Satz 2 der Erläuterung zu BTO 1.2.2 Tz. 2 zu streichen, da es den Instituten überlassen bleiben sollte, selbst festzulegen wie sie die Rückzahlungsfähigkeit in Abhängigkeit vom Risikogehalt der Kredite prüfen. Zumindest sollte diese Erläuterung auf Objekt-/Projektfinanzierungen i. S. von BTO 1.2 Tz. 5 Erl. eingegrenzt werden oder die Formulierung sollte proportionale Abstufungen bzw. eine Öffnungsklausel für das Mengengeschäft und Kleinbeträge zulassen. Ausgenommen werden sollten zumindest endfällige Kredite, bei denen ein Tilgungersatz vereinbart wurde. Hier wäre ein risikoorientierter Ansatz sinnvoll, in dem zwischen endfälligen Krediten mit Tilgungersatz und endfälligen Krediten ohne Tilgungersatz differenziert wird. Zudem sollte eine Öffnungsklausel für Kredite im Firmenkundengeschäft bestehen, da diese im Regelfall durch eine Refinanzierung getilgt werden. Somit sollte die Refinanzierungsfähigkeit als Teil der Rückzahlungsfähigkeit betrachtet werden können.

Tz. 3 (und Erläuterung)

In diese Textziffer wurde nunmehr die Unterscheidung zwischen Überwachung, Überprüfung und Neubewertung aufgenommen. Diese Unterscheidung ist in der europäischen Regulierung (z. B. Art. 208 Abs. 3 CRR) und in der Praxis seit Langem etabliert und hat sich bewährt. Diese Änderung begrüßen wir.

Allerdings sollten die Ergänzungen in der Erläuterung zu Marktschwankungskonzepten aus den folgenden Gründen rückgängig gemacht werden:

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Einsatz von Marktschwankungskonzepten nicht geeignet sein sollte, um Immobiliensicherheiten zu überwachen. Dass die Überprüfung von Immobiliensicherheiten ab einer unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze nicht allein durch statistische Marktschwankungsmessungen erfolgen sollte, ist durchaus nachvollziehbar. Für die Überwachung von Immobiliensicherheiten sind statistische Marktschwankungsmessungen hingegen sehr gut geeignet. Andernfalls würde sich die Frage stellen, was die Institute „mehr“ tun sollten, um Immobiliensicherheiten zu überwachen. Darüber gibt auch der nachfolgende Satz der ergänzenden Erläuterung keinen Aufschluss, da er sich allein auf zu überprüfende Immobiliensicherheiten ab einer unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze bezieht. Die EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06) räumen in Tz. 186 die Verwendung von „Indexierungen und ähnlichen Methoden“ zur Überwachung von Sicherheiten und zur Identifizierung von Sicherheiten, die neu bewertet werden müssen, ausdrücklich ein.

Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass sich in der Kreditwirtschaft tlw. auch als Verbandslösungen genutzte Konzepte zum Monitoring von Immobilienwerten (Marktschwankungskonzepte) in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt haben und u. E. den Anforderungen der Tz. 187 der über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen vollumfänglich entspricht.

Wir bitten um Klarstellung, dass es sich bei den genannten Personen nicht um juristische Personen handelt, sondern um die natürlichen Personen, die die Wertermittlungen durchführen.

BTO 1.2.4 Intensivbetreuung

Tz. 2 (und Erläuterung)

Die engere Überwachung der Engagements ist charakteristisch für die Intensivbetreuung und keine Maßnahme im engeren Sinne. Damit nicht der Eindruck entsteht, es müssten stets (aktive) Maßnahmen ergriffen werden, empfehlen wir, den ersten Satz der Tz. 2 wie folgt umzuformulieren:

„Mit Übergang in die Intensivbetreuung sind für diese Engagements ggf. Maßnahmen mit dem Ziel der Rückführung in die Normalbetreuung zu ergreifen und zu überwachen.“

Die Ausführungen in Tz. 2 zur Votierung sollten gestrichen werden. Intensivbetreuungs-Engagements unterliegen den „normalen“ Regelungen gemäß BTO 1.1, d. h. die Votierungs-Erfordernisse bei Kreditentscheidungen ergeben sich i. W. aus der Unterscheidung zwischen risikorelevantem und nicht-

risikorelevantem Geschäft. Gemäß Erläuterung zu BTO 1.2.5 Tz. 1 ist im Rahmen von Entscheidungen über Sanierungskredite eine Votierung aus dem marktunabhängigen Bereich ausreichend. Wir bitten um ergänzende Klarstellung, dass auch für Entscheidungen über Kredite in der Intensivbetreuung eine Votierung aus dem marktunabhängigen Bereich genügt, wenn sich das Know-how zur Beurteilung von diesen Krediten im Wesentlichen im marktunabhängigen Bereich befindet und dieser federführend in der Betreuung tätig ist. Diese Vorgehensweise wird auch jetzt schon in der Prüfungspraxis toleriert, weil damit keine marktgetriebenen Interessenkonflikte verbunden sind.

BTO 1.2.5 Behandlung von Problemkrediten

Tz. 1 (Erläuterung)

Nicht alle Risikopositionen bzw. Engagements mit dem Status „notleidend“ i. S. der Meldewesen-Anforderungen müssen im Rahmen der Sanierungs- oder Abwicklungsprozesse bearbeitet werden. Institute müssen betriebswirtschaftliche Überlegungen berücksichtigen, bei welchen Fällen diese individuelle Bearbeitung angezeigt ist. Die Formulierung „sind zu berücksichtigen“ ließe sich jedoch so auslegen und sollte angepasst werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der erwarteten wirtschaftlichen Nachfolgen der Corona-Krise sollten Bearbeitungskapazitäten der Institute in der Sanierung und Abwicklung gezielt eingesetzt werden können, was hinreichende Entscheidungsfreiräume voraussetzt.

Der dritte Satz dieser Erläuterung sollte gestrichen oder zumindest klargestellt werden. Bei der NPE-Definition ist auf die Säule 1-Vorgaben (Art. 178 CRR / EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition, EBA/GL/2016/07) abzustellen, die Einheitlichkeit ist insofern gegeben. Eine zwingende Anforderung zur „einheitlichen Behandlung“ aller Risikopositionen eines Kunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden lässt sich daraus jedoch nicht ableiten und ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch nicht immer sinnvoll bzw. erforderlich. Für das Mengengeschäft erlauben die o. g. Regelungen explizit, auf einzelne Kreditfazilitäten abzustellen. Diese Möglichkeit darf nicht über die MaRisk ausgeschlossen werden. Aber auch in Gruppen verbundener Kunden gibt es Kunden, die als notleidend einzustufen sind, während andere Kunden derselben Gruppe verbundener Kunden nicht als notleidend einzustufen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich ein Kunde vorübergehend mehr als 90 Tage im Verzug befindet und dieser aufgrund des Ausfalls nach Art. 178 CRR auch als notleidend gemäß Art. 47a CRR einzustufen ist und das gesunde Mutterunternehmen deshalb noch keine Unterstützung gewährt.

Aus dem Wortlaut geht nicht klar hervor, dass ausgeschlossen werden soll, einzelne Kunden oder Gruppen verbundener Kunden in einer Niederlassung oder Filiale der Problemkreditbearbeitung zu unterziehen und in anderen hingegen nicht. Die Anforderung könnte in der Weise missverstanden werden, dass die Einstufung eines Engagements als notleidend automatisch eine Behandlung der gesamten Gruppe verbundener Kunden in der Problemkreditbearbeitung zur Folge hätte. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Die Erläuterung sollte wie folgt angepasst werden:

„... Bei der Festlegung dieser Kriterien sind auch die Indikatoren für die Einstufung als notleidende Risikoposition (NPE) in Betracht zu ziehen. Es ist sicherzustellen, dass die NPE-Definition in allen Niederlassungen und Filialen einheitlich verwendet wird. ~~Eine einheitliche Behandlung von einzelnen Kunden und Gruppen verbundener Kunden ist sicherzustellen.~~“

Der Begriff NPE-Abwicklungseinheiten stammt zwar aus der deutschen Fassung der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2018/06), ist aber ggf. missverständlich im Hinblick auf das aktuelle Verständnis der Abwicklung i. S. des Moduls BTO 1.2.5.

Bei dieser Erläuterung sollte eine Öffnungsklausel für Retail-Kreditgeschäfte mit einem geringen Volumen ergänzt werden. Solche Geschäfte können sachgerecht im Markt betreut werden. Am Beispiel eines Allzweckdarlehens über 5.000 € mit einem 90-Tage-Verzug: Hier greift üblicherweise ein maschinelles Mahnverfahren. Wenn sich der Kunde bei einem Vertriebsmitarbeiter meldet, vereinbart dieser auf Basis

definierter Kriterien ggf. eine Forbearance-Maßnahme. Ansonsten läuft das Mahnverfahren bis zur Kündigung durch, eine Übergabe an die Abwicklung oder einen Inkassodienst erfolgt erst in diesem Zuge. Davor besteht bei solchen Krediten – auch bei Instituten mit hohem NPL-Bestand – kein sachliches Erfordernis der Überleitung an eine separate Einheit außerhalb des Marktes.

Wir gehen ferner davon aus, dass die Problemerkreditbearbeitung bzw. die NPE-Abwicklungseinheiten weiterhin innerhalb der Marktfolge angesiedelt werden können. Dies sollte klargestellt werden. Weiterhin sollte klargestellt werden, dass bei kleinen Instituten die Einrichtung einer eigenständigen Organisationseinheit nicht erforderlich ist, wenn dies personell und organisatorisch nicht darstellbar ist.

Tz. 2 (und Erläuterung)

Bei Engagements in der Sanierung wird normalerweise keine Verwertung der Sicherheit angestrebt. Eine Bewertung unter Realisationsgesichtspunkten ist dort weder sinnvoll noch erforderlich. Eine Neubewertung unter der Prämisse eines kurzfristigen Verwertungszwangs kann bei gewerblichen Immobilien bzw. Spezialimmobilien zu deutlichen Abwertungen führen, was wiederum über steigende Kapitalkosten usw. durchaus prozyklische Wirkungen entfalten könnte. Dem Institut sollte je nach Lage des Falls überlassen bleiben, ob die neue Wertermittlung unter Fortführungs- oder unter Realisationsgesichtspunkten erfolgt. Der derzeitige Wortlaut lässt das u. E. nicht zu bzw. ist missverständlich. Daher schlagen wir für den ersten Satz folgende Anpassung vor:

„Im Rahmen der Überleitung des Engagements in die Sanierung bzw. Abwicklung hat eine Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten ~~oder~~ und ggf. eine neue Wertermittlung zu erfolgen, bei Abwicklungsengagements hat diese unter Realisationsgesichtspunkten stattzufinden.“

Der zweite Satz der Tz. schreibt den Instituten eine mindestens jährliche Überprüfung des Sicherheitenwertes vor. Dies würde über die Vorgaben der zugrunde gelegten EBA-Leitlinien hinausgehen und wegen der damit verbundenen Mehraufwände eine unnötige Benachteiligung deutscher Kreditinstitute darstellen. Die EBA-Leitlinien (EBA/GL/2018/06) verlangen in Tz. 182, Bewertungen von Sicherheiten regelmäßig zu überwachen und zu überprüfen. Sie lassen somit auch eine Überwachung zu. Für Immobiliensicherheiten gibt Tz. 185 vor, Überprüfungen mindestens gemäß den Vorgaben des Art. 208 Abs. 3 CRR vorzunehmen. In Tz. 186 wird die Verwendung von „Indexierungen und ähnlichen Methoden“ zur Überwachung von (Immobilien-)Sicherheiten und zur Identifizierung von Sicherheiten, die neu bewertet werden müssen, ausdrücklich eingeräumt. Gerade im Blick auf das meist risikoärmere diversifizierte Mengengeschäft wäre die Vorgabe einer jährlichen Einzelüberprüfung durch einen Sachverständigen nicht nur sehr kostenintensiv, sondern meist auch unangemessen. Die Überwachung von Sicherheitenwerten mittels statistischer Verfahren sollte deutschen Kreditinstituten auch im Problemerkreditbereich nicht verwehrt werden. Darüber hinaus sind gemäß BTO 1.2.2 Tz. 3 die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung in Abhängigkeit von der Sicherheitenart zu überwachen. Ab einer „vom Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze“ sind sie in angemessenen Abständen zu überprüfen und ggf. neu zu bewerten. Wir halten in der Problemerkreditbearbeitung eine vergleichbare Vorgehensweise für angemessener als eine pauschale jährliche Überprüfung. In welchem Umfang eine turnusmäßige Überprüfung des Sicherheitenwertes durchgeführt wird, sollte im Ermessen der Institute unter Risikogesichtspunkten festgelegt werden. Daher schlagen wir vor, BTO 1.2.5 Tz. 2 Satz 2 wie folgt anzupassen:

„Mindestens jährlich ist eine Überwachung durchzuführen, wobei erhebliche Schwankungen und insbesondere ein erheblicher Rückgang des Sicherheitenwertes zu berücksichtigen sind. Ab einer vom Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze sind die Sicherheitenwerte in angemessenen Abständen zu überprüfen und ggf. neu zu bewerten.“

In der Erläuterung sollte eine Öffnungsklausel ergänzt werden, dass bei konservativen Bewertungsansätzen bzw. Wertabschlägen auf die Abzinsung verzichtet werden kann. Eine zügige Sicherheitenverwertung bei

Abwicklungseingagements liegt im eigenen Interesse der Institute und wird zusätzlich durch den NPL-Backstop forciert. Die Abzinsung von Sicherheitenwerten würde – bei oftmals kurzen Verwertungsdauern und niedrigen Zinssätzen – lediglich eine Scheingenauigkeit generieren, gleichzeitig aber einen unverhältnismäßig hohen Umsetzungs- und Dokumentationsaufwand verursachen.

Hinzu kommt, dass barwertige Ansätze einerseits für HGB-Institute nicht relevant sind und andererseits förderbankinduzierte Besonderheiten (z. B. Unterverzinslichkeit, ggf. Nichtverzinsung von Wohnungsbauförderdarlehen) ein sachgerechtes Abzinsen verhindern. Insofern ist eine Abzinsung des Sicherheitenwertes nicht in jedem Fall sinnvoll bzw. möglich. Daher schlagen wir folgende Ergänzung von Tz. 2 Erl. vor:

„Der Sicherheitenwert ist ggf. entsprechend abzuzinsen und unter Berücksichtigung von angemessenen Wertabschlägen („Haircuts“) herzuleiten.“

Tz. 8

Die Anforderung halten wir für teilweise überzogen. Generelle Richtlinien, insbesondere hinsichtlich einer beabsichtigten Haltedauer, lassen sich nicht sinnvoll aufstellen. Die Haltedauer wird sich je nach Marktlage, Objektart o. ä. individuell darstellen. Wir gehen jedenfalls davon aus, dass Institute, die lediglich in Einzel- bzw. Ausnahmefällen einen Rettungserwerb vornehmen, auch nur dann eine Einzelfallregelung treffen müssten.

Tz. 9 (und Erläuterung)

Der Einschub „unzureichende Risikovorsorge“ ist aus unserer Sicht interpretationsbedürftig. Vermutlich soll damit auf die NPL-Backstop-Regelung aus der CRR abgestellt werden. Grundsätzlich halten wir es nicht für zielführend, die pauschalierte Betrachtung in Art. 47c CRR zum Beurteilungsmaßstab für eine risikoorientierte Betrachtung im Rahmen der Säule II zu machen. Die Vorgaben der CRR sind ohnehin einzuhalten. Die Rechnungslegungsvorschriften sowie der NPL-Backstop stellen somit grds. sicher, dass Risikovorsorge in angemessener Höhe gebildet wird. Wir schlagen daher eine Streichung vor.

Unabhängig davon unterstellt die in der CRR verankerte NPL-Backstop-Regelung, die von den Instituten ebenfalls zu beachten ist, dass auch besicherte Risikopositionen unabhängig von der individuellen Qualität der Sicherheit spätestens nach sieben Jahren (bzw. neun Jahren für immobilienbesicherte Positionen) nicht mehr werthaltig sind. Mit Blick auf diese Vorgaben könnte argumentiert werden, dass selbst für langlaufende Kredite, die unter Fördergesichtspunkten mit bis zu 100 % staatlich garantiert sind, keine hinreichende Risikovorsorge besteht, weil keine oder (in Abhängigkeit vom Umfang der Garantie) nur eine geringe Risikovorsorge im buchhalterischen Sinne erfolgt. Dem steht entgegen, dass aufgrund der NPL-Backstop-Regelung aus der CRR spätestens nach 7 Jahren für den nicht durch buchhalterische Risikovorsorge abgedeckten Teil eine auf 100 % aufzustockende Eigenkapitalunterlegung erfolgen muss. Auch bei langlaufenden staatlich garantierten (Förder-) Krediten kann die Situation eintreten, dass ein Eigenkapitalzuschlag aufgrund der NPL-Backstop-Regelung erforderlich wird, obwohl eine nach Rechnungslegungsvorschriften angemessene Risikovorsorge gebildet wurde. In einer solchen Situation darf keine Verpflichtung zum vorzeitigen Abbau dieser Förderkredite – bei denen häufig auch noch Zahlungen erfolgen – bestehen. Denn dies würde den Zielen staatlicher Förderpolitik generell und in Krisenzeiten besonders entgegenstehen. Sofern die Vorgabe nicht gestrichen werden sollte, schlagen wir daher folgende Ergänzung vor:

„Staatlich garantierte (Förder-)Kredite gelten nicht als abzubauen Risikopositionen mit unzureichender Risikovorsorge.“

BTO 1.2.6 Risikovorsorge

Tz. 1

Der eingefügte Satz zur Überprüfung der Sicherheitenwerte sollte gestrichen werden. Diese Ergänzung ist zum einen entbehrlich. Entsprechende Anforderungen werden schon in den Modulen BTO 1.2.2 und BTO 1.2.5 festgeschrieben. Die Formulierung könnte zudem dahingehend missverstanden werden, dass alle Sicherheitenwerte jährlich oder – je nach Rechnungslegungsvorschrift – sogar vierteljährlich überprüft werden müssten, da letztlich alle Sicherheitenwerte bei der Ermittlung der Risikovorsorge, bspw. bei Pauschal- oder Portfoliowertberichtigungen, einbezogen werden.

Tz. 3

Bei der Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs sind die Rechnungslegungsvorschriften und der NPL-Backstop gemäß CRR zu beachten. Die bestehenden Vorgaben und Verfahren, insbesondere auch das Vorsichtsprinzip der HGB-Rechnungslegung sowie Kontrollen (u. a. im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen), verhindern wirksam das Entstehen von Unterdeckungen. Für Abwicklungseingagements ist zudem die Erlösquotensammlung gemäß BTR 1 Tz. 7 Pflicht, deren Erkenntnisse bei der Steuerung der Adressenausfallrisiken zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund würde die Anforderung an Rückvergleiche einen sehr hohen Dokumentations- und Prüfaufwand verursachen, aber kaum Erkenntnisgewinne generieren. Von der Ergänzung sollte daher Abstand genommen werden.

Im Übrigen würde auch der Zusatz „bis zum Erlöschen aller Rechte des Instituts“ in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Die Rechte des Instituts erlöschen, wenn der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten vollständig zurückzahlt, das Institut seine Forderungen vollständig einbringen kann oder wenn es im Rahmen eines Vergleichs explizit auf restliche Forderungen verzichtet. Letztgenanntes sollte nicht Usus werden müssen, nur damit fallabschließende Ermittlungen „tatsächlich eingetretener Verluste“ erfolgen können.

BTO 1.3 Anforderungen an Verfahren zur Früherkennung von Risiken

BTO 1.3.2 Behandlung von Forbearance

Übergreifend möchten wir anregen, das gesamte Modul deutlich zu verschlanken. Vorgaben, die sich aus der Säule 1 ergeben, sollten in den MaRisk nicht wiederholt oder abgeändert werden. Daneben sind Forbearance-Maßnahmen in die bestehenden Kreditprozesse integriert; Art und Umfang dieser Maßnahmen erfordern bei den Instituten i. d. R. kein detailliertes Überwachungs-Rahmenwerk. Umsetzungsaufwand und möglicher Erkenntnisgewinn stehen bei einigen der geplanten Anforderungen in keinem angemessenen Verhältnis.

Tz. 1 (und Erläuterung)

Bei der Zuordnung von Engagements in den Intensivbetreuungsprozess beziehen die Institute auch betriebswirtschaftliche Überlegungen ein. Nicht jedes Retail-Engagement mit einer Forbearance-Maßnahme muss im Intensivbetreuungsprozess oder in der Problemkreditbearbeitung betreut werden. Wir regen folgende Umformulierung an:

„Bei der Festlegung der Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung und in die Problemkreditbearbeitung hat das Institut auch diejenigen Engagements in Betracht zu ziehen, bei denen Zugeständnisse zugunsten des Kreditnehmers gemacht wurden (Forbearance-Maßnahmen).“

Es muss an der Stelle dringend vermieden werden, dass bereits von Forbearance-Maßnahmen gesprochen wird, wenn ein Zugeständnis gemacht wurde. Denn gemäß Art. 47b CRR ist eine Forbearance-Maßnahme eine „Konzession eines Instituts an einen Schuldner, der Schwierigkeiten hat oder wahrscheinlich haben wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen“. Zugeständnisse können in der Praxis auch gemacht werden,

wenn sich der Kreditnehmer nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet (siehe z. B. Erläuterung zu Tz. 4). Wir bitten um entsprechende Anpassung.

Tz. 2

Wir bitten um Klarstellung, dass die für die Richtlinie maßgeblichen Inhalte ebenso in die Organisationsrichtlinien integriert werden können. Regelungen zu Forbearance-Maßnahmen sind bereits heute Bestandteil von Organisationsrichtlinien gemäß AT 5. Ein gesonderter Hinweis zur regelmäßigen Überprüfung ist entbehrlich. Inhaltlich sind die Vorgaben teilweise zu weitgehend und erscheinen unverhältnismäßig. Art und Umfang der Forbearance-Maßnahmen erfordern bei den meisten Instituten kein eigenständiges Überwachungs-Rahmenwerk mit detaillierten Prozess- und Messgrößen. Der Punkt e) sollte gestrichen oder eingeschränkt werden.

Aus grundsätzlichen Überlegungen sprechen wir uns gegen eine Integration von Anforderungen an die Effizienz in einzelne Mindestanforderungen aus. Effizienz liegt im Interesse der Institute, sie ist jedoch kein originäres Risikomanagement-Thema. Diese Anmerkung betrifft auch die Formulierung der Tz. 6.

Tz. 3 (Erläuterung)

Der Wortlaut der MaRisk scheint hier eine Abweichung von den Säule 1-Vorgaben (Art. 47b CRR, EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition - EBA/GL/2016/07) zuzulassen („Eine Risikoposition kann als Forborne eingestuft werden...“), tw. aber auch über die Anforderungen der EBA hinauszugehen. Beides ist u. E. nicht sinnvoll. Nach unserem Verständnis sind die in Tz. 156 der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2018/06) genannten Kriterien zu Rückzahlungsraten besondere Verdachtsmomente für die Einstufung als notleidend (weiche Prüfkriterien), nicht aber harte Gründe für die Einstufung als notleidend (ausgefallen). Sonst müsste z. B. jeder Kreditnehmer in finanziellen Schwierigkeiten bei einer Tilgungsstundung von mehr als zwei Jahren zwingend als notleidend/ausgefallen eingestuft werden. Darüber hinaus sind einzelne, im Entwurf genannte Formulierungen und Kriterien nicht nachvollziehbar, z. B. ist unklar was unter einem „unangemessenen Zahlungsplan“ zu verstehen ist.

Wir plädieren deshalb dafür, den Erläuterungstext durch einen Verweis auf die entsprechenden Regelungen der EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition (EBA/GL/2016/07) zu ersetzen.

Tz. 4 (Erläuterung)

Der Erläuterungstext ist überarbeitungsbedürftig. Finanzielle Schwierigkeiten werden in FINREP definiert, darauf könnte verwiesen werden. Im Hinblick auf die geforderte Analyse der finanziellen Lage des Kreditnehmers fehlt außerdem eine Proportionalitätsklausel.

Tz. 5 (und Erläuterung)

Für LSIs erscheinen die Vorgaben dieser Tz. inkl. der Erläuterung insgesamt überzogen. Die Aufnahme von Öffnungsklauseln für das Mengen-/Retailgeschäft sollte geprüft werden.

Der Hinweis zu „nicht tragfähigen Maßnahmen“ ist nicht nachvollziehbar. Fraglich ist ferner, worauf sich die Vorgabe von zwei Jahren bezieht bzw. ob eine explizite Unterscheidung kurz- und langfristiger Maßnahmen sinnvoll ist. Die restliche Kreditlaufzeit liegt bei Umschuldungen jedenfalls oft über zwei Jahren.

Punkt a) der Erläuterung sollte allein auf die Kapitaldienstfähigkeit bezogen werden. Eine begriffliche Unterscheidung von „Rückzahlungsfähigkeit“ und „Kapitaldienstfähigkeit“ ist u. E. nicht erforderlich.

Beim Punkt c) sollte „nachweisbar“ durch „zu erwarten“ ersetzt werden, da ein Nachweis (z. B. bei Gewährung einer Tilgungsaussetzung) oft nicht definitiv erbracht werden kann.

Punkt d) kann so verstanden werden, dass nur noch einmalige Forbearance-Maßnahmen zulässig sind. Diese Vorgabe wäre zu restriktiv, da in der Praxis durchaus der Bedarf entstehen kann nachzujustieren. Zwar ist verständlich, dass eine Aneinanderreihung von vielen Maßnahmen nicht gewollt ist, da dadurch ein Kreditnehmer evtl. künstlich am Leben gehalten wird. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der CRR sind mehrfache Forbearance Maßnahme allerdings möglich (bspw. Tilgungsaussetzung und ein halbes Jahr später nochmals eine Tilgungsaussetzung). Wir regen an, diesen Punkt zu streichen.

Tz. 6 (und Erläuterung)

Wir verweisen auf unsere Anmerkung zur Tz. 2, wonach Art und Umfang der Forbearance-Maßnahmen bei den meisten Instituten kein umfassendes Überwachungs-Rahmenwerk mit detaillierten Prozess- und Messgrößen erfordern. Wir schlagen vor, die Messgrößen in der Erläuterung als Beispiele zu kennzeichnen und die eigentliche Textziffer wie folgt umzuformulieren:

„Die Wirksamkeit der gewährten Forbearance-Maßnahmen ist vom Institut in angemessenen Abständen zu überwachen.“

BTO 1.4 Risikoklassifizierungsverfahren

Tz. 1

Die unverzügliche Einbindung von Informationen in die Risikoklassifizierung ist i. d. R. nicht darstellbar und gleichwohl auch an vielen Stellen nicht zielführend. Dies betrifft zum einen Neukunden, welche nach wenigen Monaten noch keine ausreichend empirische Grundlage bieten, um ein verhaltensbasiertes Rating bzw. Scoring anzustoßen. Hinsichtlich der manuellen Ratingverfahren bei Bestandskunden haben gerade auch die Erfahrungen der Corona-Krise gezeigt, dass „unverzügliche“ Überprüfungen und Anpassungen nicht sinnvoll und nicht möglich sind. Hier bestanden (und bestehen z. T. immer noch) hohe Unsicherheiten über den Verlauf und die Auswirkungen. Eine Berücksichtigung von Worst case-Annahmen hätte massenhaft manuelle Überschreibungen erfordert, die Risiken überzeichnet und prozyklische Wirkungen entfaltet. Daneben wäre es aus operativen Gründen gar nicht möglich gewesen, alle bestehenden Engagements unverzüglich neu zu raten. Aber auch außerhalb einer Krise (bei individuellen Anlässen) ist eine unverzügliche Rating- bzw. Risikoklassen-Zuweisung häufig nicht möglich, da zunächst weitere Informationen eingeholt werden müssen, um zu einer sachgerechten Einstufung zu kommen. Deshalb plädieren wir dafür, diese Ergänzung zu streichen oder in „zeitnahe“ zu ändern. „“

BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft

BTO 2.2.1 Handel

Tz. 3

Wir schlagen eine Streichung des dritten Satzes vor, da eine Bestätigung von Handelsgeschäften bereits zwingend nach BTO 2.2.2 Tz. 2 erfolgen muss, auch bei Geschäftsabschluss außerhalb der Geschäftsräume („Für solche Handelsgeschäfte ist vom Kontrahenten eine unverzügliche fernschriftliche Bestätigung zu verlangen.“). Zumindest sollte die Formulierung „fernschriftlich“ analog zu BTO 2.2.2 Tz. 2 durch „in Textform“ ersetzt werden, da die Nutzung von Faxen in diesem Kontext nicht mehr zeitgemäß ist.

Hinsichtlich der im vierten Satz geforderten Kenntnisausgabe von Geschäftsabschlüssen außerhalb der Geschäftsräume an die Geschäftsleitung wäre es aus praktischen Erwägungen wünschenswert, wenn diese nicht unverzüglich, sondern am darauffolgenden Tag (also dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Geschäftstag) erfolgen müsste, da hier eine technische Lösung durch overnight zu generierende Reports möglich wäre.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Diese Handelsgeschäfte sind vom Händler unverzüglich in geeigneter Form dem eigenen Institut anzuzeigen, besonders zu kennzeichnen und spätestens am auf den Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag dem zuständigen Geschäftsleiter bzw. einer von ihm autorisierten Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.“

Gemäß BTO 2.2.1 Tz. 3 haben die Geschäftsabschlüsse regelmäßig in den Geschäftsräumen des Institutes oder in institutseigenen Büros an wichtigen Börsenplätzen, die ebenfalls als Geschäftsräume angesehen werden, zu erfolgen.

Bisher ist der Abschluss von Handelsgeschäften außerhalb der Geschäftsräume (Außer-Haus-Geschäfte) nur im Ausnahmefall im Rahmen klarer interner Vorgaben, mit denen die Fehleranfälligkeit und die Möglichkeit von Manipulationen eingeschränkt werden sollen, gestattet. In diesem Zusammenhang müssen die Institute besondere Regeln, wie diese Geschäfte zu erfassen sind, erstellen, um Schwierigkeiten bei der Abwicklung zu vermeiden. Zudem ist sicherzustellen, dass der Händler vom Kontrahenten eine unverzügliche fernschriftliche Bestätigung erhält, die an die Abwicklung des Institutes zu leiten ist.

Die BaFin hat im Rahmen der Corona-Krise laut ihren FAQ explizit gestattet, die Handelsaktivitäten im Homeoffice fortzuführen, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck sollten alle geforderten Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen elektronisch realisiert werden. Soweit dies kurzfristig nicht möglich ist, sollten bestmögliche Ersatzverfahren angestrebt werden. Die BaFin wird entsprechende Verstöße vorübergehend nicht beanstanden.

Seit Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH) im Jahre 1995, die bisher nahezu unverändert in den MaRisk enthalten sind, haben sich die technischen und organisatorischen Möglichkeiten der Institute deutlich weiterentwickelt. Die Anforderung zur grundsätzlichen Verpflichtung der Durchführung von Geschäftsabschlüssen in den Geschäftsräumen war bei Etablierung der MaH u. E. nicht darauf zurückzuführen, eine räumliche Nähe der Händler in einem dedizierten Handelsraum herzustellen, sondern den damaligen technischen Möglichkeiten geschuldet. Die ursprünglich geforderten Sicherungsmaßnahmen für den Abschluss von Handelsgeschäften sind mittlerweile auch im Homeoffice umsetzbar und wurden während der Corona-Krise zumindest teilweise bereits umgesetzt. So sind insbesondere die ordnungsgemäße Erfassung und Dokumentation von Handelsgeschäften und die unverzügliche Abwicklung auch aus dem Homeoffice heraus sichergestellt. Letztlich kann vom Homeoffice der Zugang zu den Handelssystemen umgesetzt werden bzw. ist bereits vielfach genauso möglich wie aus einem dedizierten Handelsraum. So ist es z. B. möglich, den Arbeitsplatz in den Geschäftsräumen mit Hilfe von Fernsteuerungssoftware zu starten bzw. sich in das Unternehmensnetzwerk z. B. mittels sicherer Verbindungen einzuwählen und unmittelbar auf die dort vorhandenen Daten und Programme (z. B. das Handelssystem) zuzugreifen, wenn im Homeoffice gearbeitet wird (über Laptop und VPN-Chanel), wobei die Aufzeichnung der Geschäftsgespräche an den Remote-Zugriff auf die Arbeitsplätze der Händler(innen) gekoppelt wird, sämtliche Kommunikation mit dem Handelspartner im Rahmen der Anbahnung und des Abschlusses von Handelsgeschäften über elektronische Kommunikationsmedien wie Bloomberg-Chat (mit automatischer Aufzeichnungsfunktion) oder vergleichbare Anbieter elektronischer Plattformen (mit automatischer und aufgezeichneter Chat-Funktion) oder über aufgezeichnete Telefonleitungen abzuwickeln und/ oder die Telefonabschlüsse über Diensthandys bzw. sogenannte Softphones ebenso aufzuzeichnen wie bei Nutzung der Telefonanlage in den Geschäftsräumen und/oder Geschäftsanbahnung und Handelsabschluss vollständig über elektronische Handelsplattformen wie Eurex Repo oder Bloomberg MTF durchzuführen.

In vielen Instituten werden – nicht nur mit Blick auf mögliche Krisensituationen – die bestehenden Raumkonzepte derzeit auf Optimierungsbedarf geprüft. Dabei geht es vor allem darum, die positiven Erfahrungen aus dem Homeoffice auf den Regelbetrieb zu übertragen. Ein modernes, digital unterstütztes Arbeitsumfeld mit flexiblen Arbeitszeiten und -orten wird zunehmend zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor bei der Rekrutierung junger qualifizierter Mitarbeiter im Rahmen der langfristigen

personellen Zukunftssicherung der Institute. Dies betrifft auch die Mitarbeiter der Handelsbereiche. Daneben sprechen insbesondere folgende Aspekte für eine dauerhafte Implementierung des Handels im Homeoffice: sowohl Feiertagsarbeit als auch Schichtdienst bis spät in den Abend können genauso gut im Homeoffice erledigt werden, für den Notfall (wie gegenwärtig, wo teilweise bis zu 100 % der Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten) könnten sich die Institute Notfallcenter/ Notfallarbeitsplätze sparen, die in der Unterhaltung sehr teuer sind und in den letzten Monaten offensichtlich nicht erforderlich waren.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Homeoffice unter Berücksichtigung der erforderlichen Kontrollmechanismen in der heutigen Zeit als Geschäftsraum im Sinne von BTO 2.2.1 Tz. 3 dienen kann. Sofern die im Homeoffice abgeschlossenen Geschäfte automatisiert im Banksystem erfasst werden und somit keine prozessualen bzw. systemseitigen Abweichungen gegenüber dem Abschluss von Geschäften innerhalb der Geschäftsräume bestehen, sind die ordnungsgemäße Erfassung und Dokumentation der Handelsgeschäfte sowie deren Abwicklung und Berücksichtigung in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen sichergestellt. Folglich ist in diesem Fall hinsichtlich der Fehleranfälligkeit etc. kein Unterschied zu Geschäften erkennbar, die innerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen werden.

Unseres Erachtens sollte es in der heutigen Zeit als gleichwertige Anforderung genügen, dass die Geschäfte direkt in den relevanten Systemen erfasst werden, vom Geschäftsabschluss, über die unmittelbare Erfassung im Handelssystem bis zur Aufzeichnungsdokumentation. Wir schlagen deshalb eine entsprechende Anpassung der MaRisk vor. Mit Bezug auf die Diskussion im Fachgremium MaRisk am 26. und 27. August 2020 bitten wir alternativ um Klarstellung, dass entsprechende interne Vorgaben, nach denen das Homeoffice unter den genannten Voraussetzungen für Geschäftsabschlüsse uneingeschränkt genutzt werden kann, dem Regelungszweck von BTO 2.2.1 Tz. 3 nicht entgegen steht.

Vorschlag für eine entsprechende Erläuterung:

„Abschluss von Handelsgeschäften im Homeoffice“

Der Abschluss von Handelsgeschäften außerhalb der Geschäftsräume, auch an dezentral eingerichteten Arbeitsplätzen, ist unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich möglich und kann als Teil eines Notfallkonzepts in Krisensituationen sogar notwendig sein. Der Geschäftsabschluss außerhalb der Geschäftsräume auch in einem nicht krisenbedingten Regelbetrieb setzt voraus, dass die Geschäfte direkt in den relevanten Systemen erfasst und alle geforderten Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen angemessen, bspw. elektronisch, realisiert werden können.“

BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle

Tz. 2

Die Aktualisierung des BTO 2.2.2 sollte, wie bereits im Fachgremium MaRisk am 26. und 27. August 2020 besprochen, dazu genutzt werden, den Verweis auf die Schriftform („Grundsätzlich sind Handelsgeschäfte unverzüglich schriftlich oder in gleichwertiger Form zu bestätigen“) durch „Textform“ zu ersetzen, um die mittlerweile gängige Vorgehensweise einer Bestätigung per E-Mail auch in den MaRisk endgültig zu legitimieren.

Tz. 3 (1. Erläuterung)

Thematisch gehört die Erläuterung eher zur Tz. 2 da es sich um eine Prozessvereinbarung zum Bestätigungsprozess handelt, während Tz. 3 eher das „matching“ als Ausnahme zum schriftlichen Grundprozess thematisiert. Es wäre daher empfehlenswert, die Erläuterung zu verschieben.

Eine Beschränkung von Prozessvereinbarungen zur „negative affirmation“ auf Rahmenverträge ist nicht sinnvoll, da eine entsprechende Vereinbarung auch außerhalb von Rahmenverträgen möglich ist. Sachgerecht

wäre hier die Übernahme der EMIR-Anforderungen an die Gegenbestätigung gemäß Q&A OTC Question 5 / Answer 5 a) und b) ohne weitere Ergänzungen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Vereinbarungen in Rahmenverträgen zu Bestätigungsprozessen

Im Zusammenhang mit ~~In~~ Rahmenverträgen kann gemäß dem ESMA EMIR Q&A Dokument (OTC Question 5 / Answer 5 a) und b)) festgelegt werden, dass das Schweigen nach Ablauf einer im Voraus vereinbarten Frist als Gegenbestätigung anzusehen ist.“

Tz. 3 (2. Erläuterung)

Angesichts der neuen Regelungen gemäß Artikel 9 Abs. 1a der EMIR-Verordnung (alleinige Meldepflicht der finanziellen Gegenpartei) taugt das Transaktionsregister nicht als Äquivalent für ein elektronisches Bestätigungssystem für OTC-Derivate, denn nicht alle Gegenparteien haben oder benötigen Zugriff auf die Transaktionsdaten. Selbst für Gegenparteien mit Zugang zu einem Transaktionsregister kann die Anforderung des dokumentierten Zugriffs regelmäßig nicht durch das Institut sichergestellt werden. Auch werden nicht alle Gegenparteien den Vorgaben der MaRisk unterliegen. Die 2. Erläuterung sollte daher gelöscht werden.

BTR 1 Adressausfallrisiken

Tz. 4 (und Erläuterung)

Die Regelung gemäß neugefasster Erläuterung sollte auf Handelsgeschäfte für das Anlagebuch ausgeweitet werden. Auch bei Wertpapieren des Anlagevermögens, das auch die Liquiditätsreserve umfasst, sind gelegentlich schnelle Entscheidungen wichtig. Hier sollte es ausreichend sein, wenn die konkrete Risikobewertung im Nachgang erfolgt.

Als Beispiel seien hier Anlagebuchinvestitionen im Rahmen von Primärmarkttransaktionen angeführt. Für neu am Markt auftretende Emittenten, deren Markteintritt nicht mit dem erforderlichen Vorlauf bekannt gegeben wurde, steht das Wertpapierlimit nach Durchlaufen des Standardkreditprozesses erst mit einer zeitlichen Verzögerung zur Verfügung, so dass eine Teilnahme an Primärmarkttransaktionen nicht möglich ist. Die Einrichtung von vorsorglichen „Luftlimiten“ für eine Vielzahl an Emittentennamen, für die nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie tatsächlich im Kapitalmarkt Wertpapiere emittieren, ist nicht zielführend.

Ferner sollte der Erwerb von Wertpapierpositionen für das Anlagebuch auf Basis von vorläufigen Emittentenlimiten möglich bleiben, sofern vom Institut zuvor ausreichende risikobegrenzende Rahmenbedingungen festgelegt wurden.

Der im Fachgremium MaRisk am 26. und 27. August 2020 adressierte Widerspruch konnte durch die letzte Ergänzung im neuen fünften Satz nicht ausgeräumt werden. Zudem können wir dieses Fallbeispiel leider nicht nachvollziehen. Insbesondere die Termini Kontrahent (anstelle Emittent) sowie Beschlussfassung bedürfen einer Klarstellung.

Während die eigentliche Anforderung von Tz. 4 die nachträgliche Bearbeitung innerhalb von 90 Tagen für dem Anlagebuch zugeordnete Handelsgeschäfte nicht explizit ausschließt, wird diese Möglichkeit durch den vorletzten Satz der Erläuterung tendenziell ausgehebelt, da nicht hinreichend deutlich wird, in welchen Fällen eine Ausnahme denkbar wäre. Auch der Satz der Erläuterung: „Verbleiben die Papiere...“ zeigt u. E. deutlich, dass die Regelung auch für Positionen mit längerer Halteabsicht gelten sollte. Zur Vermeidung widersprüchlicher Anforderungen plädieren wir insofern für eine ersatzlose Streichung des vorletzten Satzes der neu eingefügten Erläuterung.

Wir bitten um Nachjustierung des fünften Satzes, wie nachfolgend genannt:

„Ist bei Emittenten, für die noch kein Emittentenlimit besteht, jedoch ein markt- und handelstechnisch bedingt notwendiges kurzfristiges Agieren notwendig, beispielsweise zur Teilnahme an Neuemissionen oder zur Inanspruchnahme kurzfristiger Marktangebote, sollte dieser Bearbeitungsprozess unverzüglich nach Kenntnis des neuen Emittenten angestoßen werden.“

BTR 3 Liquiditätsrisiken

BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute

Tz. 3 (und Erläuterung)

Wir bedanken uns für die Änderung ggü. der Entwurfsversion und bitten darüber hinaus um Berücksichtigung der folgenden Vorschläge, die aus Konsistenzgründen ebenfalls wichtig sind:

- Der erste Spiegelstrich sollte zur Vermeidung von Missverständnissen wie folgt formuliert werden: *„Abzug eines erheblichen Teils unbesicherter Refinanzierung durch institutionelle Anleger mindestens innerhalb der ersten Woche des Stressszenarios, wobei für Unternehmen der Finanzbranche ein vollständiger Abzug dieser Einlagen Refinanzierung innerhalb der ersten Woche anzunehmen ist, ...“* Damit wäre klargestellt, dass es sich um Refinanzierung bei den Banken und nicht bei den Unternehmen handelt. Außerdem erlaubt die Streichung von „stets“ die nachfolgende Ausnahme.
- In die Erläuterung sollte folgender Passus aufgenommen werden: *„Einlagen von Unternehmen der Finanzbranche, die zur Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs dieser Unternehmen dienen, werden wie unbesicherte Refinanzierung durch sonstige institutionelle Investoren behandelt.“* Damit wird die Konsistenz zur LCR hergestellt, die nach unserem Verständnis von der Aufsicht auch angestrebt wurde. Bezüglich operativer Einlagen (operational deposits) fordert die LCR einen Abfluss von 25 % innerhalb des 1-monatigen Stresshorizonts, auch bei Unternehmen der Finanzbranche. Einen Abfluss von weniger als 100 % halten wir auch aus einer rein ökonomischen Perspektive grundsätzlich für angemessen, da operationelle Einlagen keine klassischen Einlagenprodukte sind, sondern im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Kunden dienen. Ein vollständiger Wechsel der Kontoverbindung inklusive der in diesem Kontext bestehenden Prozesse, Schnittstellen etc. zu einer anderen Bank ist nach unserer Einschätzung nicht innerhalb einer Woche zu 100 % für alle Kunden möglich, auch nicht in einem idiosynkratischen Stressszenario. Unsere Annahme, dass ein Großteil der betroffenen Kunden in einer etablierten Geschäftsbeziehung nur über eine primäre Zahlungsverbindung zu einer Bank verfügen, unterstützt diese Einschätzung.
- Zudem sollten in Konsistenz zu CRR bzw. DeVO auch sämtliche Zentralnotenbanken und multilaterale Entwicklungsbanken ebenfalls als andere professionelle Marktteilnehmer gelten. Gleiches gilt für nationale Entwicklungsbanken, die als öffentliche Stellen gelten. Die unterschiedliche Behandlung in der LCR führt unserer Ansicht nach zu Interpretationsspielraum der MaRisk hinsichtlich dieser Unternehmen und steht der Harmonisierung mit der LCR entgegen. Bezüglich der Behandlung nationaler Entwicklungsbanken trifft die LCR keine explizite Vorgabe. Diese können in Einzelfällen als öffentliche Stellen gelten gem. der Einstufung der EBA. Ein bekanntes Beispiel stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau dar. Derart eingestufte Banken fassen wir demnach als andere professionelle Marktteilnehmer konsistent zur LCR auf.

Zudem wurde durch die Streichung des Adjektivs „größere“ die Definition von institutionellen Anlegern dahingehend geändert, dass auch kleinere Unternehmen der Finanzbranche zwingend als institutionelle Anleger einzustufen sind. Diese Änderung halten wir nicht für sachgerecht, da kleinere Unternehmen der Finanzbranche im Vergleich zu großen Unternehmen ein anderes Marktverhalten zeigen. Kleinere Unternehmen sind zudem häufig mit größeren Unternehmen der Finanzbranche verbunden (z. B. über Kooperationsvereinbarungen, die

Eigentümer-/Konzernstruktur oder Verträge). Allein schon aus Eigeninteresse eines kleineren Unternehmens der Finanzbranche ist es naheliegend, dass dieses Unternehmen ein anderes Marktverhalten innerhalb einer Gruppe oder eines Verbundes als außerhalb an den Tag legt. Aus diesen Gründen halten wir es für sachgerecht, die Streichung des Adjektivs „größere“ zurückzunehmen.

BTR 4 Operationelle Risiken

Tz. 4 (Erläuterung)

Wir gehen davon aus, dass die hier genannten Aspekte der gesamthaften Beurteilung der operationellen Risiken und ggf. Ableitung von Maßnahmen dienen sollen, jedoch nicht zwingend bzw. unmittelbar bei der Messung der operationellen Risiken zu berücksichtigen sind.

Daneben erscheint es uns zu weitgehend, explizit zwischen aktuellen Schwächen und potenziellen Ereignissen zu unterscheiden. Vielmehr sollten aktuelle Schwächen herangezogen werden, um im Rahmen der Ex-ante-Beurteilung operationeller Risiken relevante potentielle Ereignisse zu identifizieren. Unabhängig davon kann unter den „potenziellen Ereignissen“ auch die potenzielle Ausprägung eines „bereits eingetretenen Ereignisses“ verstanden werden, worauf jedoch die „aktuellen Schwächen“ abstellen sollen. Zudem sollten keine doppelten Dokumentationspflichten in Bezug auf ggf. erkannte Schwachstellen eingeführt werden. Hierauf gehen bereits die Berichte der Internen Revision, der Compliance-Funktion, des Informationssicherheitsmanagements usw. ein. Wir schlagen insgesamt folgende Umformulierung der Erläuterung zu den wesentlichen Ausprägungen vor:

„Die Beurteilung der wesentlichen Ausprägungen hat historische Erkenntnisse (insbesondere Schadensfälle) und potenzielle Ereignisse zu berücksichtigen.

Bei der Identifikation und Beurteilung relevanter potenzieller Ereignisse sollten auch Erkenntnisse zu wesentlichen aktuellen Schwachstellen aus der Internen Revision, dem Informationssicherheitsmanagement, der Compliance-Funktion, den Anpassungsprozessen sowie dem Notfall- und Auslagerungsmanagement herangezogen werden.“

BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision

Tz. 3 (und Erläuterung)

Mit der Neuformulierung in Tz. 3 würden die Anforderungen auf alle Auslagerungen ausgeweitet. Aus unserer Sicht ist eine solche Ausweitung unverhältnismäßig und nicht praxistauglich. Ferner passt diese Ausweitung auch nicht auf die unter AT 9 Tz. 7 dargestellte Option, bei nicht wesentlichen Auslagerungen auf die Vereinbarung von Prüfungsrechten verzichten zu können. Wir bitten, die Streichung des Wortes „wesentlicher“ nicht umzusetzen.

Die Ergänzung geht teilweise über die Formulierungen in den EBA-Leitlinien (Tz. 92 und Tz. 93) hinaus. Die Überprüfung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Evidenzen wird in Tz. 93e nur beispielhaft im Kontext der Beurteilung der Eignung des Zertifizierers oder Prüfers genannt. Zu jedem Zertifikat oder Prüfungsbericht die Evidenzen des Zertifizierers oder Prüfers einzusehen, wäre zudem nicht praktikabel. Wir schlagen daher vor, den dritten Satz zu streichen und stattdessen im zweiten Satz klarer zwischen der Beurteilung der Nachweise/Zertifikate und der Beurteilung des Zertifizierers oder Prüfers zu unterscheiden, da die Qualität eines Jahresabschlussprüfers höher einzuschätzen ist, als ein unbekanntes Zertifikat. Die Einschränkung, dass sich das Institut nicht dauerhaft ausschließlich auf Berichte Dritter verlassen darf, gilt laut Formulierungen in den EBA-Leitlinien (Tz. 92) nur für die Auslagerung von kritischen oder wesentlichen Funktionen. Dies sollte hier entsprechend ergänzt werden. Auch gibt die anstehende Regulierung der EU-Kommission zu DORA einen

ausdrücklichen Hinweis auf Zertifikate als Nachweise, die genutzt werden sollen, um die Digitalisierung voranzutreiben und gleichzeitig operative Widerstandsfähigkeit nachzuweisen.

Vorschlag zur Neuformulierung:

„Hierbei sind die Detailtiefe, Aktualität und Eignung dieser Nachweise/Zertifikate und Prüfberichte sowie die Eignung des Zertifizierers oder Prüfers dieser Nachweise/Zertifikate und Prüfberichte zu berücksichtigen. Zudem sind die den Zertifikaten zugrundeliegenden Evidenzen zu prüfen. Allerdings Bei wesentlichen Auslagerungen darf sich ein beaufsichtigtes Unternehmen-Institut bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit nicht allein hierauf stützen.“

BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung

BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte

Tz. 1 (Erläuterung)

Risikoberichte basieren auf verschiedensten Daten, von denen einige nur jährlich oder anlassbezogen erhoben bzw. überprüft werden (z. B. Kapitalplanung, operationelle Risiken, Ergebnisse inverser Stresstests). Eine gesonderte Kennzeichnung sowie Begründung aller entsprechenden Daten könnte zu einer Unübersichtlichkeit des Risikoberichts führen, daher wird folgende Klarstellung angeregt:

„Daten sind grundsätzlich zum Stichtag des Risikoberichts zu erheben und zu berichten. Bei Verwendung vorläufiger Daten oder Daten aus Vorperioden, die sich nicht aus den üblichen turnusmäßigen Aktualisierungen ergibt, ist dies gesondert zu kennzeichnen und zu begründen.“

BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion

Tz. 5

Wir verweisen hierzu auf unsere Anmerkungen unter AT 1 Tz. 6.

Tz. 6

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu BTR 4 Tz. 4 Erl. und empfehlen folgende Anpassung:

„... über bedeutende Schadensfälle, ~~wesentliche Schwächen~~ sowie über wesentliche potenzielle Ereignisse...“

Wir bitten um die Konkretisierung bzw. Erläuterung des Begriffes der „wesentlichen potenziellen Ereignisses aus operationellen Risiken“.

Redaktionelle Anmerkungen

AT 2.3 Tz. 3: Hinter „Geschäfts in Waren“ fehlt ein Komma.

AT 4.1 Tz. 1: Der Erläuterung fehlt ein Titel. Vorschlag: „Betrachtung auf zusammengefasster Basis“

AT 4.2 Tz. 3: Der Strich vor „KPI“ in der letzten Erläuterung ist ein Gedankenstrich und kein Bindestrich, also ein langer Strich.

AT 4.2 Tz. 6: Der Verweis in der Textziffer muss auf AT 4.2 Tz. 5 angepasst werden.

AT 4.3.2 Tz. 1: In der Erläuterung geht es um die Bereitstellung von Daten, die einerseits für die Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Risiken und andererseits für die Bereitstellung von Informationen genutzt werden sollen. Insofern könnte in der Überschrift „Informationen und“ gestrichen werden, um zu verdeutlichen, dass es jeweils um die Bereitstellung von Daten geht.

AT 4.4.1 Tz. 2: Die Formulierung „NPE-bezogene“ wird als zusammengesetztes Wort mit Bindestrich geschrieben.

AT 7.3 Tz. 1: In der ersten Erläuterung muss es „der potenziellen Gefährdungen“ heißen (bezieht sich auf „Identifikation“).

AT 7.3 Tz. 3: Die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes „sind“ ...

AT 9 Tz. 1: „generiert/bearbeitet“ (der Schrägstrich wird bei Einzelwörtern immer ohne Leerzeichen verwendet, nur bei Wortgruppen „kann“ ein Leerzeichen gesetzt werden, dann davor und dahinter)

AT 9 Tz. 4: Der Begriff „empty shell“ sollte in Anführungszeichen gesetzt werden. Dasselbe gilt für den Begriff „Memorandum of Understanding“ in der zugehörigen Erläuterung.

AT 9 Tz. 7: In lit. c fehlt hinter „abweichend“ ein Komma. Zudem muss „sofern“ am Beginn kleingeschrieben werden.

AT 9 Tz. 10: In der Erläuterung ist „gegebenenfalls“ noch ausgeschrieben (wurde ansonsten überall vereinheitlicht; bitte aber nicht am Satzanfang abkürzen, weil es da nicht geht).

AT 9 Tz. 11: eingeschränkt sein „kann“ (bezieht sich auf die Fähigkeit)

AT 9 Tz. 13: Der Auslagerungsbeauftragte bzw. das zentrale Auslagerungsmanagement „haben“ ...

AT 9 Tz. 14: Hinter der näheren Bestimmung „einschließlich der finanziellen Bedingungen“ sollte noch ein Komma eingefügt werden (obwohl es nur eine Kann-Regelung ist; liest sich aber besser).

BTO 1.2.5 Tz. 1: Im zweiten Satz der neuen Erläuterung fehlt hinter „erfolgen“ ein Komma.

BTO 1.2.5 Tz. 2: Der Verzicht bzw. die Verwendung von Wertabschlägen „sind“ angemessen zu begründen.

BTO 1.3.2 Tz. 4: Im zweiten Satz der neuen Erläuterung fehlt hinter „befinden“ ein Komma.

BTO 2.2.2 Tz. 3: Die Begriffe „over the counter“ und „EMIR“ in der Erläuterung sollten in Anführungszeichen gesetzt werden.

BTR 3.2 Tz. 3: Institutionelle Anleger ohne „n“ am Ende in der Erläuterung

BT 2.4 Tz. 4: Quartalsberichtbericht

BT 3.2 Tz. 3: Das „und“ hinter lit. g muss hinter lit. h verschoben werden.

BT 3.2 Tz. 4: Der Verweis muss auf BTO 2.2.1 Tz. 2 Buchstabe c angepasst werden.